

FÜR DIE ZWEITHÖCHSTE SPIEKLASSE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

SPIELJAHR 2023/24

Stand: 7. Dezember 2023







INHALTSVERZEICHNIS

1	ZIELSETZUNG	1
2	EINFÜHRUNG	2
-		
3	ZULASSUNGSGEBER	4
4	ZULASSUNGSNEHMER	8
5	KERN-PROZESS	14
_		
6	SPORTLICHE KRITERIEN	18
7	INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN	19
8	PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN	22
9	RECHTLICHE KRITERIEN	26
10	FINANZIELLE KRITERIEN	30

Hinweis

Die angeführten Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch für Personen aller Geschlechter.



1. **EINLEITUNG**

1.1 ZIELSETZUNG

Das österreichische Klublizenzierungsverfahrens auf Basis der vorliegenden Zulassungsbestimmungen verfolgt nachstehende Ziele:

- Die Durchführung des ÖFBL-Klubwettbewerbs der zweithöchsten Spielklasse während einer Spielzeit sichern.
- Die Sicherstellung der Integrität und des reibungslosen Ablaufs des ÖFBL-Klubwettbewerbs der zweithöchsten Spielklasse.
- Unterstützung zur Umsetzung der von ÖFBL und ihrer Klubs im Leitbild definierten Werte sowie der in der Strategie festgelegten Ziele (sportlich, wirtschaftlich, organisatorisch, infrastrukturell und gesellschaftlich).
- Das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Aufgaben und Schwierigkeiten zwischen Trainern & Spielern und Schiedsrichtern fördern und die Kenntnisse der IFAB-Spielregeln (International Football Association Board) und der Fairplay-Grundsätze stetig verbessern.
- Die systematische Ausbildung von jungen Spielern in jedem einzelnen Klub weiter fördern.
- Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Stadioninfrastruktur für Spieler, Zuschauer und Medien.
- Sicherstellen, dass der Klub eine angemessene Administration und Organisation hat
- Ermöglichung der österreichweiten Entwicklung von Benchmarking-Verfahren für Klubs in Bezug auf finanzielle, sportliche, rechtliche, infrastrukturelle, personelle und administrative Kriterien.

© Stand: 7. Dezember 2023



2. Einführung

2.1 ABSTUFUNG DER KRITERIEN

Die Kriterien in diesen Bestimmungen werden in drei separate Stufen unterteilt. Diese Strukturierung soll durch das ganze Verfahren leiten. Die verschiedenen Stufen werden wie folgt definiert:

"A"- Kriterium - "ZWINGEND"

Erfüllt der Zulassungsbewerber das Kriterium nicht, kann ihm keine Zulassung erteilt werden und er kann daher nicht am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse teilnehmen.

Wird nach Erteilung der Zulassung ein A-Kriterium vorübergehend nicht erfüllt, kann in begründeten Ausnahmefällen von einem Entzug der Zulassung abgesehen werden und können Sanktionen gemäß Abschnitt 3.3 verhängt werden.

Die Aufzählung der A-Kriterien in den Kapiteln 6-9 ist abschließend (taxativ), jene der finanziellen A-Kriterien in Kapitel 10 hingegen ist demonstrativ (vgl. 10.3.1.b).

"B" - Kriterium - "FORDERND"

Erfüllt der Zulassungsbewerber das Kriterium nicht, kann vom Zulassungsgeber eine der vorgegebenen oder definierten Sanktionen (siehe Abschnitt 3.3) erlassen werden, doch davon bleibt die Zulassung zur Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse unberührt.

"C"- Kriterium - "EMPFEHLUNG"

Ein "C"-Kriterium ist eine reine Empfehlung. Folglich ist der Zulassungsbewerber nicht verpflichtet, ein solches Kriterium zu erfüllen. Es ist jedoch festzuhalten, dass einige dieser Kriterien zu einem späteren Zeitpunkt zu verpflichtenden Vorschriften werden können.

A- und B-Kriterien sind vom Zulassungsbewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der verbandsinternen Entscheidung über den Zulassungsantrag unter Einhaltung etwaiger Nach- bzw. Verbesserungsfristen (vgl. Kapitel 5) zu erfüllen. Darüber hinaus sind die Kriterien nach erteilter Zulassung während der gesamten zugelassenen Spielzeit zu erfüllen. Demgemäß gelten sämtliche Regelungen (insb. Verpflichtungen des Zulassungsbewerbers) nach erteilter Zulassung uneingeschränkt auch für den Zulassungsnehmer.





2.2 SONDERREGELUNG FÜR AMATEURMANNSCHAFTEN VON BL-KLUBS

Eine erteilte Lizenz für einen Klub der höchsten Spielklasse gilt gleichzeitig als Teilnahmeberechtigung für die Amateurmannschaft des Lizenznehmers in der zweithöchsten Spielklasse, wenn dies im Lizenzantrag explizit beantragt wurde. Die Nichterfüllung eines oder mehrerer A-Kriterien, die explizit die Amateurmannschaft des Lizenzbewerbers für die Teilnahme an der zweithöchsten Spielklasse betreffen, beeinflusst nicht die Entscheidung über die Lizenzerteilung für die höchste Spielklasse, sehr wohl aber die Entscheidung über die Zulassung der Amateurmannschaft zur zweithöchsten Spielklasse (vgl. Lizenzbestimmungen 7.3, 8.4.2.1 c) und 8.4.2.2 b).



3. Zulassungsgeber

3.1 **EINLEITUNG**

Dieses Kapitel definiert den Zulassungsgeber, die Entscheidungsorgane und die Lizenzadministration.

3.2 **DEFINITION DES ZULASSUNGSGEBERS**

3.2.1 WER IST DER ZULASSUNGSGEBER?

- 3.2.1.1 Die ÖFBL ist Zulassungsgeber.
- 3.2.1.2 Der Zulassungsgeber regelt das Zulassungsverfahren, bezeichnet die entsprechenden Entscheidungsorgane und legt das erforderliche Verfahren mit den Fristen usw. fest.
- 3.2.1.3 Der Zulassungsgeber gewährleistet dem Zulassungsbewerber Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Zulassungsverfahrens vom Zulassungsbewerber erhaltenen Informationen, vorbehaltlich jener Informationen bzw. Adressaten, welche gemäß der mit den Zulassungsantragsunterlagen übersandten Vertraulichkeitserklärung explizit ausgenommen sind. Alle, die als Zulassungsgeber oder als von diesem Beauftragte am Zulassungsverfahren beteiligt sind, müssen eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben.

3.2.2 (ENTSCHEIDUNGS-)ORGANE DES ZULASSUNGSGEBERS

- 3.2.2.1 Die Entscheidungsorgane sind in erster Instanz der Senat 5 und in zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz) das Protestkomitee. Jedes Entscheidungsorgan verfügt in seinen Reihen über mindestens einen ausgebildeten Juristen und einen Wirtschaftstreuhänder mit einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anerkannten Qualifikation.
- 3.2.2.2 Diese Entscheidungsorgane sind voneinander unabhängig. Sie erhalten administrative Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Bundesliga, insbesondere durch die Lizenzadministration (vgl. 3.2.5).
- 3.2.2.3 Diese Organe entscheiden auf Basis der eingereichten Unterlagen des Zulassungsbewerbers, ob die zwingenden (A-) Kriterien erfüllt werden und ob eine Zulassung erteilt, verweigert oder entzogen wird. Des Weiteren entscheiden sie über die Erfüllung der B-Kriterien und können gegebenenfalls bei Nichterfüllung von B-Kriterien Sanktionen verhängen (vgl. 3.3).
- 3.2.2.4 Die Entscheidungen müssen in schriftlicher Form mitgeteilt werden und bei einer Verweigerung der Zulassung, bei einem Entzug der Zulassung sowie bei Erteilung einer Auflage begründet sein.



3.2.3 ERSTE INSTANZ - SENAT 5

Die Zuständigkeiten des Senats 5 sind wie folgt.

- a) Beurteilung der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Zulassungsbewerber der höchsten Spielklasse im Sinne der Lizenzbestimmungen und der Zulassungsbewerber der zweithöchsten Spielklasse im Sinne der Zulassungsbestimmungen,
- b) Erteilung, Verweigerung oder Entziehung der Lizenz bzw. der Zulassung,
- c) Erteilung von Auflagen,
- d) Untersuchung und Bestrafung aller Verstöße gegen die Lizenz- bzw. Zulassungsbestimmungen,
- e) Genehmigung der Ausgliederung des Spielbetriebs eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 2 und 3,
- f) Prüfung und Entscheidung über die Einhaltung der Wettbewerbsintegrität gemäß § 8 Abs 11 der Satzungen auf Antrag des Vorstandes bzw. auf Antrag des jeweils betroffenen Mitglieds nach Entscheidung wegen Verletzung der Wettbewerbsintegrität gemäß § 8 Abs. 11 der Satzungen bei Vorliegen entscheidungsrelevanter geänderter Tatsachen bzw. Rechtsverhältnisse.

Verfahren vor dem Senat 5 können auf Antrag, Anzeige oder von Amts eingeleitet werden.

3.2.4 RECHTSMITTELINSTANZ PROTESTKOMITEE

Gegen Beschlüsse des Senats 5 steht den Zulassungsbewerbern das Rechtsmittel des Protests an das Protestkomitee gem. den in den BL-Satzungen festgelegten Fristen und Voraussetzungen zu. Das Protestkomitee entscheidet in zweiter Instanz verbandsintern endgültig.

Für Zulassungsbewerber aus der Regionalliga gilt die Protestgebühr in selber Höhe wie für einen Zulassungsbewerber aus der zweithöchsten Spielklasse (vgl. Finanzrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse).

EXKURS DAS STÄNDIGE NEUTRALE SCHIEDSGERICHT

Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges der ÖFBL werden u.a. Streitigkeiten zwischen der ÖFBL und ihren Mitgliedern, Streitigkeiten zwischen der ÖFBL und Fußballklubs, die einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung für die zweithöchste Spielklasse gestellt haben, sowie die Überprüfung von Strafen, die von Organen der ÖFBL gegen Mitglieder ausgesprochen werden, durch ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO, das Ständige Neutrale Schiedsgericht der ÖFBL, endgültig entschieden.

Der Gang des Verfahrens ist in der Verfahrensordnung des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes geregelt.



3.2.5 LIZENZADMINISTRATION (LA)

- 3.2.5.1 Die Aufgaben der LA umfassen:
 - Vorbereitung, Implementierung und Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens,
 - administrative Unterstützung der Entscheidungsorgane,
 - Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Lizenznehmer/Zulassungsnehmer während der Spielzeit,
- 3.2.5.2 Ein Mitarbeiter des Zulassungsgeber wird zum Lizenzmanager ernannt.
- 3.2.5.3 Die Kosten der LA werden vom Zulassungsgeber getragen. Der Zulassungsgeber kann eine Verwaltungsgebühr für den Zulassungsnehmer festlegen.
- 3.2.5.4 Mindestens ein Mitarbeiter oder ein externer Finanzfachmann muss über einen vom entsprechenden nationalen Berufsverband (z.B. Kammer der Wirtschaftstreuhänder) anerkannten Fachausweis für Rechnungswesen, für die Wirtschaftsprüfung oder über einige Jahre Erfahrung in diesen Bereichen (Arbeitszeugnis) verfügen.

3.3 **SANKTIONEN**

Gegen Zulassungsbewerber können insb.

- bei Verstößen* gegen die Zulassungsbestimmungen sowie
- zur Durchsetzung von erteilten Auflagen (vgl. 3.4)

nachfolgende verhängt werden:

- Verwarnung,
- Aberkennung von Punkten**,
- Transfersperre (Anmeldeverbot neuer Spieler),
- Funktionssperre,
- Zwangsabstieg,
- Platzsperre,
- Geldstrafe bis zur Höhe von € 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend)**.

Bei der Bemessung der Sanktion werden die Faktoren Häufigkeit und Gewicht der früheren Verstöße des Klubs (insb. der letzten drei Jahre), Milderungsgründe und Schwere des Verstoßes berücksichtigt.

Hinsichtlich eines Entzuges der Zulassung wird auf Abschnitt 4.2.3 verwiesen.

© Stand: 7, Dezember 2023

^{*} Hierfür genügt fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen die Zulassungsbestimmungen ohne weiteres anzunehmen, wenn der Zulassungsnehmer nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Zulassungsbestimmungen kein Verschulden trifft.



- ** Bei einem Verstoß gegen ein finanzielles B-Kriterium soll die Sanktionsform "Aberkennung von Punkten" verhängt werden.
- ** Wird die Sanktionsform "Aberkennung von Punkten" wegen eines Verstoßes im Kernprozess (vgl. Kapitel 5) verhängt, soll diese Sanktion für die zuzulassende Spielzeit ausgesprochen werden.
- ** Bei einem Verstoß gegen die Zulassungsbestimmungen 4.4.1.2 a) bzw. b) muss die Sanktionsform "Aberkennung von Punkten" in Verbindung mit der Sanktionsform «Geldstrafe» verhängt werden.

3.4 **AUFLAGEN**

Die erteilte Zulassung (gem. 5.1.8) kann in begründeten Fällen Bereiche anführen, denen der Zulassungsbewerber künftig besondere Aufmerksamkeit schenken muss. Dies erfolgt durch Erteilung von Auflagen, welche zur Sicherstellung der durchgehenden bzw. auch zukünftigen Erfüllung von zumindest einem A-Kriterium notwendig und geeignet sind, sowie

- den/die Bereich/e,
- die zu treffende Maßnahme(n),
- die Frist für die Erfüllung und
- die Gründe für die Auflagen

bezeichnen müssen. Sofern diese Auflagen nicht inhaltlich, termin- und/oder fristgemäß erfüllt werden, können Sanktionen verhängt werden (vgl. 3.3). Auflagen können auch nach Zulassungserteilung bzw. während der zugelassenen Spielzeit erteilt werden.

© Stand: 7, Dezember 2023



4. Zulassungsnehmer

4.1 **EINLEITUNG**

Dieses Kapitel beschreibt wer (Zulassungsbewerber) unter welchen Voraussetzungen eine Zulassung beantragen kann und wie sie endet. Nach Erteilung der Zulassung durch den Zulassungsgeber gilt der Zulassungsbewerber als Zulassungsnehmer.

4.2 **ZULASSUNG**

4.2.1 GRUNDSÄTZE

4.2.1.1 Zulassungen dürfen nur gemäß diesen Bestimmungen erteilt werden.

Die Zulassung berechtigt den Zulassungsnehmer unter der Voraussetzung der sportlichen Qualifikation zur Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse. Nur Zulassungsbewerber, welche die Mindestanforderungen gemäß den in diesen Zulassungsbestimmungen dargelegten (A-) Kriterien und Anforderungen erfüllen und sich aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse qualifizieren, können zum ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse für die vom Zulassungsantrag umfasste Spielzeit zugelassen werden.

- 4.2.1.2 Eine Zulassung wird für ein Spieljahr ausgestellt und gilt für die explizit bezeichnete Spielzeit.
- 4.2.1.3 Die Zulassung einschließlich aller sich daraus ergebenden Rechte ist nicht übertragbar.

4.2.2 SCHRIFTLICHE GESUCHE

4.2.2.1 Der Zulassungsbewerber muss einen schriftlichen (Zulassungs-) Antrag beim Zulassungsgeber einreichen. In diesem Antrag muss der Zulassungsbewerber insbesondere erklären, dass er die Satzungen, die Zulassungsbestimmungen und sonstigen Bundesliga- und ÖFB-Bestimmungen einhalten wird (siehe Kriterium 9.1).

Über die Erteilung oder Verweigerung einer Zulassung wird nur dann entschieden, wenn sich der Zulassungsbewerber zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung sportlich noch für die Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse qualifizieren könnte. Diese theoretische Möglichkeit wird ausschließlich nach dem Tabellenstand beurteilt.

lst diese theoretische Möglichkeit nicht mehr gegeben, dann wird das Verfahren wegen Wegfall des rechtlichen Interesses vom jeweiligen Entscheidungsgremium – nach (schriftlicher) Anhörung des Zulassungsbewerbers – eingestellt.

4.2.3 ABLAUF UND ENTZUG DER ZULASSUNG

4.2.3.1 Die Zulassung läuft ohne vorherige Ankündigung am Ende der entsprechenden Spielzeit, für die sie ausgestellt wurde, aus.



- 4.2.3.2 Die Zulassung kann nach rechtskräftiger Erteilung (auch während einer Spielzeit) entzogen werden, wenn:
 - eine Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nicht (mehr) erfüllt ist, oder
 - ein Verstoß gegen Kriterium 9.1 b) (wahrheitsgemäße und vollständige Angaben) festgestellt wird, oder
 - der Zulassungsnehmer Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen nicht (mehr) einhält oder
 - wenn über das Vermögen des Zulassungsnehmers oder seines ausgegliederten Profispielbetriebes (siehe Abschnitt 4.4.2) ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

4.2.4 VERZICHT AUF DIE ZULASSUNG

4.2.4.1 Der Zulassungsnehmer kann trotz Zulassungserteilung und sportlicher Qualifikation auf die Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse im nächsten Spieljahr verzichten. Dieser Teilnahmeverzicht muss spätestens acht Tage nach verbandsinterner Rechtskraft der erteilten Zulassung dem Zulassungsgeber gemeldet werden. Die Verzichtserklärung muss vom vertretungsbefugten Organ des Zulassungsnehmers gezeichnet sein. Ein gemeldeter Verzicht kann nicht widerrufen werden.

4.2.5 INSOLVENZ DES ZULASSUNGSNEHMERS BZW. -BEWERBERS

Wird über das Vermögen des Zulassungsbewerbers oder seines ausgegliederten (Profi-) Spielbetriebs (vgl. 4.4.2) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen,

- 4.2.5.1 ist ein Zulassungsantrag zurückzuweisen bzw. wird der Zulassungsnehmer mit Abschluss des laufenden Bewerbes an das Tabellenende des ÖFBL-Klubwettbewerbs der zweithöchsten Spielklasse gereiht und steigt damit zwingend ab. Dies gilt auch für den Fall, dass hiervon mehrere Zulassungsnehmer betroffen sind.
- 4.2.5.2 erlischt (spätestens in der Berichtstagsatzung) die Zulassung von selbst es sei denn, der bestellte Insolvenzverwalter erklärt spätestens in der Berichtstagsatzung, dass er die Mitgliedschaft zur ÖFBL mit allen Rechten und Pflichten fortsetzt, den Spielbetrieb aufrechterhält und die Bestätigungen gemäß Kriterium 9.1 b), ca) bis cf) bekräftigt. Solange die Zulassung aufrecht ist, bleibt der schuldnerische Zulassungsnehmer/-bewerber jedenfalls an sämtliche mit der Mitgliedschaft zur ÖFBL verbundenen Rechte und Pflichten gebunden.
- 4.2.5.3 ist ungeachtet einer etwaigen sportlichen Qualifikation (z.B. Cupsieg) eine Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben in der darauffolgenden bzw. vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit nicht möglich.



4.3 KREIS DER ZULASSUNGSBEWERBER

4.3.1 GELTUNGSBEREICH

4.3.1.1 Fußballklubs, die sich sportlich für den ÖFBL-Meisterschaftsbewerb der zweithöchsten Spielklasse qualifizieren, müssen für ihre Teilnahme über eine Zulassung gemäß den Zulassungsbestimmungen verfügen.

4.3.2 RECHTSFORM DES FUSSBALLKLUBS

4.3.2.1 Nur ein Verein, der ordentliches Mitglied eines ÖFB-Landesverbandes ist, kann einen Antrag auf eine Zulassung stellen bzw. eine Zulassung erhalten. Einzelpersonen können keine Zulassung erhalten.

4.4 DEFINITION DER ZULASSUNGSBEWERBER

4.4.1 GRUNDSATZ

- 4.4.1.1 Der Zulassungsbewerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre Mitglied jenes ÖFB-Landesverbandes sein, an welchem sein Vereinssitz ist und die organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung und Kontrolle über jene Fußballmannschaft tragen, die an nationalen Klubwettbewerben teilnimmt. Falls der Zulassungsbewerber noch kein Mitglied der ÖFBL ist, hat er eine solche Bestätigung vom zuständigen Landesverband einzuholen und dem Zulassungsgeber zu übermitteln.
- 4.4.1.2 Der Zulassungsbewerber/-nehmer trägt die Verantwortung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Fußballwettbewerben sowie für die Erfüllung der Zulassungskriterien.

Der Zulassungsbewerber muss insbesondere gewährleisten, dass:

a) alle Spieler bei der ÖFBL und/oder einem Landesverband des ÖFB gemeldet sind und – sofern diese Nichtamateure iS des ÖFB-Regulativs sind – im Zusammenhang mit ihrer spielerischen Tätigkeit ein einziger schriftlicher (Arbeits-) Vertrag (welcher sämtliche Vereinbarungen abschließend regelt) ausschließlich mit dem Zulassungsbewerber oder der Gesellschaft (vgl. 4.4.2) besteht (vgl. Artikel 2 und 5 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern), welcher dem Zulassungsgeber bei einem Transfer (insbesondere bei der Anmeldung des Spielers), bei einer Vertragsänderung (auch im Sinne einer Vertragsverlängerung bzw. eines Abschlusses eines Anschlussvertrags) oder beim erstmaligen Vertragsabschluss (z.B. Statuswechsel) vorzulegen ist und keine (schriftlichen oder mündlichen) Nebenabreden bestehen; darüber hinaus sind etwaige Spieler-Nebenbeschäftigungen dem Zulassungsgeber zu melden;



- b) ba) alle entgeltwerten Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis der Spieler (z.B. auch Transferkosten) zum Zulassungsbewerber (oder dessen Gesellschaft) stehen, ausschließlich vom Zulassungsbewerber (oder von dessen Gesellschaft) geschuldet und buchmäßig erfasst werden;
 - bb) betreffend Arbeit-/Dienstnehmer, die mit dem Zulassungsbewerber (oder dessen Töchter siehe Abschnitte 4.4.2. und 4.4.3) einen Arbeits-/Dienstvertrag haben und die gemäß Kapitel 8 in die Kriterien-Stufe "A" eingeteilt werden: alle entgeltwerten Leistungen, die im Zusammenhang mit diesem Beschäftigungsverhältnis stehen, ausschließlich vom Zulassungsbewerber (oder von dessen Gesellschaft) geschuldet und buchmäßig erfasst werden;
- c) Erträge und Aufwendungen aus dem Spielbetrieb (wie Eintrittsgelder, Sponsoring, mediale Rechteverwertungen, Merchandising, Stadion- bzw. Trainingsinfrastruktur, Nachwuchs- und Amateurbereich sowie Spielertransfers) vom Zulassungsbewerber (oder von dessen Gesellschaft) buchmäßig erfasst werden:
- d) der Zulassungsbewerber (oder dessen Gesellschaft) die organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung für die (bei der ÖFBL und/oder einem Landesverband des ÖFB gemeldeten) Spieler jener Mannschaft trägt, die an den nationalen (und gegebenenfalls internationalen) Wettbewerben teilnimmt;
- e) der Zulassungsgeber alle benötigten Informationen und/oder Unterlagen erhält, die zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsverpflichtungen und -kriterien zwingend notwendig sind. Der Zulassungsbewerber hat hierzu Sorge dafür zu tragen, dass der Zulassungsbewerber von etwaigen vertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber Geschäftspartnern für entsprechende Auskünfte/Nachweise gegenüber dem Zulassungsgeber und seinen Entscheidungsorganen entbunden ist;
- f) jedes Ereignis (einschließlich einer Änderung der Konzernstruktur), das nach der Einreichung der Zulassungsunterlagen beim Zulassungsgeber eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben in den ursprünglich vorgelegten Informationen darstellt, dem Zulassungsgeber unverzüglich bekannt gegeben wird.
- 4.4.1.3 Weder Zulassungsnehmer noch ihre beherrschte(n) Gesellschaft(en) dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zum anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt (siehe Art. 18ter FIFA-Regulativ).

4.4.2 AUSGLIEDERUNG DES SPIELBETRIEBES

- 4.4.2.1 Die Ausgliederung jener Mannschaft des Zulassungsbewerbers, die an einem zulassungspflichtigen Wettbewerb teilnimmt (nachfolgend "Profispielbetrieb"), in eine Kapitalgesellschaft (nachfolgend Gesellschaft) ist zulässig, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.
- 4.4.2.2 Zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Zulassungskriterien müssen sämtliche vom Zulassungsbewerber vorzulegenden finanziellen Unterlagen den "Konzern"



- (Zulassungsnehmer samt Gesellschaft/en in einer konsolidierten Betrachtung) umfassen.*
- 4.4.2.3 Im Falle einer Ausgliederung in eine Gesellschaft müssen die finanziellen Zulassungskriterien nicht nur vom Zulassungsbewerber und in konsolidierter Betrachtung, sondern insbesondere von der Gesellschaft selbst erfüllt werden.*
- 4.4.2.4 Werden die finanziellen Kriterien von der Gesellschaft nicht erfüllt, muss die Zulassung dem Zulassungsbewerber verweigert (oder dem Zulassungsnehmer entzogen) werden (siehe 4.2.3.2).*
 - * Dies gilt auch für den Fall, dass der (Profi-) Spielbetrieb im betreffenden Spieljahr an den Zulassungsnehmer/-bewerber rückübertragen wird oder wurde.
- 4.4.2.5 Der Zulassungsbewerber/-nehmer muss beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft haben und über die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft unmittelbar verfügen. Der Sitz der Gesellschaft muss sich in Österreich befinden.
- 4.4.2.6 An dieser Gesellschaft darf nur eine (natürliche oder juristische) Person beteiligt sein, die nicht auch an einer ausgegliederten Kapitalgesellschaft eines anderen Zulassungsbewerbers/-nehmers oder Lizenzbewerbers/-nehmers direkt oder indirekt beteiligt ist.
- 4.4.2.7 Alle dem Profispielbetrieb zuzurechnenden Arbeit-/Dienstnehmer (insb. A-Kriteriumsfunktionen, sofern sie Arbeit-/Dienstnehmer sind) sowie die Spieler der Kampfmannschaft müssen von der Gesellschaft mit jenem Entgelt gem. § 49 f ASVG beim zuständigen Sozialversicherungsträger gemeldet sein, das für ihre Tätigkeit für den Profispielbetrieb vereinbart ist.
- 4.4.2.8 Dem durch alle gemäß Vereinsregister und Firmenbuch vertretungsbefugten Personen zu unterfertigenden Antrag auf Genehmigung der Ausgliederung sind zumindest folgende Nachweise beizulegen:
 - a) Firmenbuchauszug;
 - b) Nachweis, dass alle Personen gemäß Abschnitt 4.4.2.7 bei der Gesellschaft sozialversicherungsrechtlich angemeldet sind (z.B. GKK-Anmeldebestätigung);
 - c) Notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag und schriftliche Bestätigung des beherrschenden Einflusses durch den Zulassungs/-nehmer.
 - d) Nachweis eines Vertrages für die Übertragung des Profibetriebs (Einbringungsvertrag o.ä.)

Darüber hinaus hat der Antrag folgende Mindestbestandteile zu umfassen:

- e) Angabe, per welchem Datum ausgegliedert wurde/wird;
- f) Bestätigung, dass alle an dieser Gesellschaft beteiligten Personen nicht auch an einer ausgegliederten Gesellschaft eines anderen Zulassungsnehmers (direkt oder indirekt) beteiligt sind;
- g) (Schriftliche Vereins- und/oder Prüfer-) Bestätigung, dass fa) die Berufsfußballer iZm ihrer spielerischen Tätigkeit über einen einzigen schriftlichen Arbeitsvertrag ausschließlich mit der (Spielbetriebs-)Gesellschaft



verfügen;

- fb) alle entgeltwerten Leistungen, die iZm dem Beschäftigungsverhältnis der Spieler zur dieser Gesellschaft stehen, ausschließlich von der Gesellschaft geschuldet und buchmäßig erfasst werden;
- h) (Schriftliche) Verpflichtung der Gesellschaft, die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Bundesliga jederzeit zu respektieren sowie die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts der Bundesliga (bzw. bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und Streitigkeiten im Rahmen von UEFA-Klubwettbewerben die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports TAS in Lausanne, Schweiz gemäß den relevanten Bestimmungen der UEFA-Statuten) anzuerkennen;
- 4.4.2.9 Die Ausgliederung ist gegenüber dem Zulassungsgeber erst mit dessen Genehmigung wirksam. Die Rückübertragung ist dem Zulassungsgeber unverzüglich zu melden.
- 4.4.2.10 Unabhängig von der erfolgten Ausgliederung bleiben insbesondere die Mitgliedschaftsrechte zum Zulassungsgeber und das Recht zur Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse selbst ausschließlich beim Zulassungsnehmer und bleibt dieser allein Verantwortlicher gegenüber dem Zulassungsgeber.
- 4.4.2.11 Das Recht zur Teilnahme am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse ist an die aufrechte Zulassung des Vereins gebunden und endet daher im Fall einer Verweigerung oder eines Entzuges der Zulassung, ebenso, wie bei fehlender sportlicher Qualifikation oder bei Erlöschen der Mitgliedschaft.
- 4.4.2.12 Die Mannschaft der Gesellschaft muss unter dem Namen des zugelassenen Vereins am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse teilnehmen.
- 4.4.2.13 Die Gesellschaft ist über Aufforderung des Zulassungsgebers (siehe auch Abschnitt 4.4.1.2 e) zur Erteilung sämtlicher schriftlicher und/oder mündlicher Informationen betreffend die Teilnahme der Mannschaft oder Gesellschaft am ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse verpflichtet. Diese Informationspflicht umfasst auch die Gewährung von Bucheinsicht.

4.4.3 BETEILIGUNGEN

- 4.4.3.1 Beherrscht der Zulassungsbewerber oder dessen Kapitalgesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) andere Unternehmen, müssen zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Zulassungskriterien konsolidierte Unterlagen (Jahres- und ggf. Zwischenabschluss, Budget und Liquiditätsplan) erstellt und dem Zulassungsgeber vorgelegt werden.
- 4.4.3.2 Die Rechtsstruktur der vom Zulassungsbewerber beherrschten Unternehmen ist im Anhang zum Jahres- (bzw. ggf. Zwischenabschluss) in grafischer Form darzustellen und muss die in Abschnitt 10.2.1.7 definierten Informationen umfassen.



5. KERN-PROZESS

5.1 KERNPROZESS

Krit.	Termin	Beschreibung
5.1.1	15.11.	GEPRÜFTER UND TESTIERTER JAHRESABSCHLUSS PER 30.06. GEM. UGB Siehe 10.1.1. Die eingereichten Unterlagen werden durch den Lizenzmanager (LM), sowie dem finanziellen Kriterienexperten überprüft. Der LM berichtet dazu dem Entscheidungsorgan erster Instanz (Senat 5).
		Nach Durchsicht der Unterlagen identifiziert der Senat 5 Bereiche die problematisch sind oder weitere Überprüfungen erfordern (Nichterfüllung einiger Kriterien, Fehler, fehlende Informationen, Unstimmigkeiten, usw.) und kontaktiert dazu den Zulassungsbewerber (ZB) und/oder dessen beauftragten Prüfer. Der Zulassungsgeber kann dazu in weiterer Folge zur Vorlage weitere Erklärungen, Informationen und/oder Unterlagen auffordern bzw. Auflagen erteilen.
5.1.2	BIS 31.10.	AG LIZENZ/ZULASSUNG & KLUB-PRÜFER-WORKSHOP Im Rahmen eines von einem Vertreter des LB und dessen Wirtschaftsprüfer gem. 10.4 verpflichtend zu besuchenden Workshops werden die Erfahrungen aus dem abgelaufenen Verfahren resümiert sowie Bestimmungs- und/oder Prozessadaptierungen für das folgende Lizenzierungsverfahren präsentiert und diskutiert.
5.1.3	Bis 20.12.	VERTEILUNG ALLER MUSTERDOKUMENTE UND WEITEREN DOKUMENTATIONSUNTERLAGEN AN DEN LIZENZBEWERBER Die Lizenzadministration (LA) stellt jegliche Zulassungsantragsunterlagen, Musterdokumente und weitere Dokumentationsunterlagen dem Zulassungsbewerber zur Verfügung.
5.1.4	03.03.	EINREICHUNG DER ZULASSUNGSUNTERLAGEN, INKL. ZULASSUNGSANTRAG Der ZB übermittelt dem Zulassungsgeber jegliche Zulassungsunterlagen aller Kriterienbereiche entsprechend den formellen Anforderungen (Unterzeichnung durch die vertretungsbefugten Organe des Zulassungsbewerber) durch Upload im Lizenztool. Der ZB kann über das Lizenztool die Vollständigkeit überprüfen (Excel-Übersicht zu den eingereichten Dokumenten/Eingaben steht zum Download bereit). Wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder verspätet eingereicht werden, können Sanktionen verhängt (vgl. 3.3) oder die Zulassung verweigert werden. Der Zulassungsgeber ist berechtigt, auch bei formalen, einer Zulassungserteilung entgegenstehenden Mängeln, das Verfahren zum Zweck der Prüfung sämtlicher (auch materiell) zu erfüllender Kriterien fortzusetzen.



Krit.	Termin	Beschreibung
		Die eingereichten Unterlagen werden durch den LM, sowie den Kriterienexperten überprüft.
5.1.5	Bis 25.03.	BEURTEILUNG DER EINGEREICHTEN UNTERLAGEN VOM 03.03. UND VERSAND DER DEMENTSPRECHENDEN SENAT 5-RÜCKFRAGEN Nach Durchsicht der Unterlagen sowie Berichterstattung des LM an den Senat 5 identifiziert und beurteilt der Senat 5 Bereiche die problematisch sind oder weitere Überprüfungen erfordern (Nichterfüllung einiger Kriterien, Fehler, fehlende Informationen, Unstimmigkeiten, usw.) und kontaktiert dazu den ZB und/oder dessen beauftragten Prüfer. Der Zulassungsgeber kann dazu zur Vorlage weitere Erklärungen, Informationen und/oder Unterlagen auffordern. Diese Rückfragen werden über das Lizenztool bereitgestellt. Darüber hinaus wird der ZB gegebenenfalls zur Nachreichung fehlender Unterlagen aufgefordert, welche nicht fristgerecht mit 03.03. übermittelt wurden.
5.1.6	ORT UND ZEIT WIRD BIS 25.03. BEKANNT- GEGEBEN	PARTEIENGEHÖR Dem ZB kann Parteiengehör eingeräumt werden. Ort und Zeit wird vom Zulassungsgeber vorgegeben. Das Parteiengehör ist freiwillig und dient ausschließlich zur Klärung unklarer Anforderungen des Senats 5 (v.a. für Fragen/Unklarheiten die die Lizenzadministration vorab nicht klären kann und die direkt an den Senat 5 gestellt werden können).
5.1.7	12 TAGE NACH ZUSTELLUNG GEM. 5.1.5	BEANTWORTUNG DER SENAT 5-RÜCKFRAGEN GEM. 5.1.5 Der ZB muss schriftlich innerhalb der festgelegten Frist zu den problematischen Bereichen Stellung nehmen und etwaig erforderliche Dokumente beilegen.
5.1.8	ZW. 04.04. UND 10.04.	ÜBERMITTLUNG DER SCHRIFTLICHEN ERKLÄRUNG GEM. 10.1.3 Der ZB übermittelt innerhalb von 7 Tagen vor dem Beginn des Entscheidungsfindungsprozesses des Zulassungsgebers (gem. 5.1.9) die schriftliche Erklärung gem. 10.1.4 vor dem Zulassungsentscheid.
5.1.9	11.04. – 14.04.	SENAT 5-ENTSCHEIDUNG Der Senat 5 erhält den Abschlussbericht des LM (inkl. der schriftlichen Erklärung des ZB gem. finanziellem Kriterium 10.1.4) und trifft nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des ZB und des Abschlussberichts des LM die Entscheidung, ob die Zulassung erteilt wird oder nicht, sowie über etwaige Sanktionen und/oder Auflagen (gem. 3.3 und 3.4). Die Erteilung der Zulassung hat zur Voraussetzung, dass der ZB alle in den Zulassungsbestimmungen definierten A-Kriterien erfüllt. Im Falle einer Zulassungsverweigerung hat der Senat 5 mittels Beschluss die nicht erfüllten Kriterien mit einer entsprechenden Begründung anzuführen.
5.1.10	14.04.	ZUSTELLUNG DER BESCHLÜSSE Der Beschluss zur Erteilung oder Verweigerung der Zulassung wird über das Lizenztool dem ZB zugestellt.



Krit.	Termin	Beschreibung
5.1.11	8 TAGE NACH ZUSTELLUNG GEM. 5.1.10	PROTEST GEGEN EINE LIZENZVERWEIGERUNG Der ZB ist berechtigt, gegen einen Beschluss des Senates 5 Protest an das Entscheidungsorgan zweiter Instanz (in Folge: «Protestkomitee») zu erheben, welcher spätestens acht Tage nach Zustellung des Senat 5-Beschlusses bei der Geschäftsstelle der Bundesliga eingelangt sein muss. Neues Vorbringen und neue Beweismittel sind nur bis zum Ablauf der Protestfrist zulässig. Die erstmalige Vorlage eines UGB-Prüfberichtes oder eines Prüfberichtes gemäß den vereinbarten Prüfungshandlungen, Änderungen des geprüften Jahresabschlusses oder betragsmäßige Änderungen der Erwartung und des Budgets sowie des Liquiditätsplans sind jedoch unzulässig. Betrifft der Protest die Erfüllung der finanziellen Kriterien gem. Kapitel 10 ist die Prüfungsdokumentation im Sinne des ISA 230 des Prüfers mit dem Protest zur Verfügung zu stellen. Andernfalls gilt das Rechtsmittel als nicht ordnungsgemäß eingebracht und ist zurückzuweisen. Die Zurverfügungstellung der Prüfungsdokumentation erfolgt entweder im Wege einer physischen Kopie oder im Falle einer Dokumentation in einem elektronischen Akt durch Gewährung von Einsicht in den Akt. In allen Fällen hat der Prüfer die Zusammenstellung des endgültigen Auftragsaktes zumindest am Ende der Protestfrist durchzuführen und dem Protestwerber schriftlich zu bestätigen. Es handelt sich bei der hier angeführten Frist um eine Verkürzung der im ISQC1.A54 dargelegten maximalen Frist. Auf Anfrage muss der Prüfer beschreiben, wie sichergestellt ist, dass eine Änderung des Aktes nach dieser Frist nicht mehr möglich ist.
5.1.12	7 TAGE NACH ENDE DER PROTESTFRIST	Entscheidung des Protestkomitees zur Lizenzverweigerung Das Protestkomitee tagt innerhalb der festgesetzten Frist und prüft das Rechtsmittelvorbringen und die zulässigen neuen Beweismittel des ZB. Dem ZB kann Parteiengehör eingeräumt werden. Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des ZB und des Berichts des LM beschließt das Protestkomitee entweder die Erteilung der Lizenz oder bestätigt den Senat 5-Beschluss der Zulassungsverweigerung. Der Beschluss des Protestkomitees enthält eine Begründung. Die Entscheidung des Protestkomitees sowie die Zustellung der Beschlussausfertigung gem. den Regelungen der Satzungen der BL haben spätestens binnen sieben Tagen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zu erfolgen. Das Protestkomitee entscheidet verbandsintern rechtskräftig.
5.1.13	8 TAGE NACH ZUSTELLUNG GEM. 5.1.1.2	Schiedsklage Gegen Lizenzverweigerung Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges kann der ZB gegen die Entscheidung des Protestkomitees innerhalb der festgesetzten Frist (8 Tage nach Zustellung des Protestkomitee-Beschlusses) Klage an das Ständige Neutrale Schiedsgericht erheben. Es handelt sich um ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO. Die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichtes wird durch Abschluss der Schiedsvereinbarung im Rahmen des Zulassungsantrag vereinbart. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ziel ist die zügige und rechtzeitige Entscheidung des



Krit.	Termin	Beschreibung
		SchiedsG unter Berücksichtigung des noch laufenden Wettbewerbs insb. iZm etwaigen Relegationsspielen.

Betreffend vorstehend angeführter Termine gilt, dass bei Verzug Sanktionen verhängt werden können (vgl. 3.3) oder die Zulassung verweigert werden kann. Der sog. Kernprozess für die zu lizenzierende Spielzeit beginnt mit dem einzureichenden Jahresabschluss (gem. 10.1.1) im Jahr davor ($15.10.^{x-1}$).

5.2 FRISTENREGELUNGEN

Die nachfolgende Fristenregelung bezieht sich (in Abweichung zu den Regelungen der Rechtspflegeordnung des ÖFB) für den vorstehenden Kernprozess:

- a) Sofern nicht anderslautend angegeben, gelten sämtliche in Tagen angegebene Fristen als Kalendertage (und nicht Werktage).
- b) Für den Fall, dass das Ende einer Frist nicht auf einen Werktag (d.h. auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag) fällt, so gilt als Fristende grundsätzlich der nächstliegende Werktag.
- c) Für die folgenden Fälle gilt als Fristende der davorliegende Werktag:

Das Ende einer Frist fällt

- ca) auf einen zwischen zwei Werktagen liegenden gesetzlichen Feiertag (z.B. Fristende am Feiertag Mittwoch, Dienstag und Donnerstag sind Werktage → folglich Fristende am Dienstag) oder
- cb) auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, welcher zwischen zwei Tagen liegt, die beide ebenfalls keine Werktage sind (z.B. Fristende am Sonntag, Montag Feiertag → folglich Fristende am Freitag).





6. Sportliche Kriterien

6.1 **KRITERIEN**

Nr.	Stufe	Beschreibung
6.1.1	Α	NACHWUCHSMANNSCHAFTEN
		Der Zulassungsbewerber muss mindestens acht Nachwuchsmannschaften (davon maximal vier im Rahmen einer Spielgemeinschaft) führen, hiervon zumindest nachstehende Anzahl in der betreffenden Altersklasse:
		a) <u>Altersklasse 14-21</u> : zwei Mannschaften
		b) <u>Altersklasse 10-13</u> : eine Mannschaft
		c) <u>Altersklasse unter 10</u> : eine Mannschaft
		Betreffend die Altersklassen a) und b): Die Mannschaften müssen an einer von der ÖFBL oder von einem ÖFB-Landesverband ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen. Die Spieler dieser Nachwuchsmannschaften müssen beim entsprechenden ÖFB-Landesverband gemeldet sein.
		Anmerkung: Diese Bestimmung tritt mit Beginn der Zulassung 2025/26 (siehe 5.1.4) außer Kraft.
6.1.1	Α	NACHWUCHSMANNSCHAFTEN
		Der Zulassungsbewerber muss mindestens acht Nachwuchsmannschaften führen, hiervon zumindest nachstehende Anzahl in der betreffenden Altersklasse:
		a) <u>U10 oder jünger: eine Mannschaft</u>
		b) <u>U11 – U14: eine Mannschaft</u>
		c) <u>U11 – U19: drei weitere Mannschaften</u>
		Alle Mannschaften müssen an einer von der ÖFBL, dem ÖFB oder von einem ÖFB-Landesverband ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen und in Fußball Österreich als Mannschaft angelegt sein. Die Spieler dieser Nachwuchsmannschaften müssen beim entsprechenden ÖFB-Landesverband gemeldet sein.
		Für Mannschaften im Bereich U10 oder jünger gilt, dass pro Jahrgang nur eine (1) Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gezählt werden kann.
		Von den mindestens acht zu nennenden Nachwuchsmannschaften dürfen maximal drei im Rahmen einer vom Landesverband genehmigten Spielgemeinschaft geführt werden. Für Spielgemeinschaften im Nachwuchs muss der Zulassungsbewerber beim jeweilen ÖFB-Landesverband und damit auch in Fußball Österreich als "verantwortlicher Verein" genannt sein. Nachwuchsmannschaften die iRe Akademie-Kooperation genannt werden, gelten als eigene Nachwuchsmannschaften (und nicht als Spielgemeinschaften).
		Von den mindestens acht zu nennenden Nachwuchsmannschaften darf max. eine reine Mädchen-Mannschaft genannt werden.
		Anmerkung: Diese Bestimmung tritt mit Beginn der Zulassung 2025/26 (siehe 5.1.4) in Kraft.





7. Infrastrukturelle Kriterien

Nr.	Stufe	Beschreibung
7.1	A	STADION -NUTZUNGSRECHTE, VERFÜGBARKEIT UND STANDORT Alle Spiele des ÖFBL-Klubwettbewerbs der zweithöchsten Spielklasse dürfen nur in einem Stadion ausgetragen werden, welches vom satzungsgemäß dafür zuständigen ÖFBL-Gremium für die zweithöchste Spielklasse zugelassen ist.
		Kernprozess a) Der Zulassungsbewerber hat ein (einziges) vom satzungsgemäß dafür zuständigen ÖFBL-Gremium für die zweithöchste Spielklasse uneingeschränkt zugelassenes Heimstadion zu nennen, welches er nachweislich wie folgt innehaben muss:
		Alternative 1: Der Zulassungsbewerber ist Eigentümer des Stadions und hat zu bestätigen, dass das Stadion für alle Heimspiele des ÖFBL-Klubbewerbs der zweithöchsten Spielklasse in der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit – mit Ausnahme der in lit. e) genannten Sperrtermine – verfügbar ist.
		Alternative 2: Der Zulassungsbewerber hat die Nutzungsrechte an einem Stadion in einem schriftlichen Bestandsvertrag (Miete/Pacht) mit dem/den Stadioneigentümer/n geregelt. Darin ist festgelegt, dass das Stadion für alle Heimspiele des ÖFBL-Klubbewerbs der zweithöchsten Spielklasse in der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit – mit Ausnahme der in lit. e) genannten Sperrtermine – verfügbar ist und vom Zulassungsbewerber für diese benutzt werden darf.
		b) Das Heimstadion muss sich in Österreich und in der Gemeinde des Vereinssitzes (It. Vereinsregisterauszug – vgl. 9.2) oder in dessen unmittelbar angrenzenden Umland (d.h. Entfernung vom Vereinssitz höchstens 20 Kilometer Luftlinie) befinden.
		c) Im Falle des Um- bzw. Neubaus des bisher genutzten Heimstadion (Stadion, dasabgesehen von einzelnen Ausnahmefällen vor Baubeginn überwiegend als Heimstadion genutzt wurde), der eine Nutzung nicht zulässt, kann von dieser 20-Kilometer-Grenze bis maximal 150 Kilometer Luftlinie (in analoger Anwendung von lit. b)) abgesehen werden. Ein ausreichender Nachweis eines Um- bzw. Neubaus hat insbesondere folgende Unterlagen bzw. Nachweise zu enthalten:
		 Zeitplan; Ausreichende Finanzierung des Gesamtprojekts (z.B. Finanzierungszusagen, Eigenmittel, Kreditzusagen) iVm einer Gesamtkostenübersicht;
		Beauftragung der Planungsleistungen;Erteilung sämtlicher notwendiger öffentlich-rechtlichen Bewilligungen



Seite 20

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
		(z.B. UVP-Bescheid oder Baubewilligung) durch 1. Instanz.
		Sofern ein Um- bzw. Neubau ausreichend nachgewiesen und die Zulassung erteilt wurde (unabhängig von einem darauf folgenden Auf- oder Abstieg), kann in den Folgesaisonen abermals von der 20-Kilometer-Grenze bis maximal 150 Kilometer Luftlinie abgesehen werden, wenn jeweils insbesondere Nachweise über den Fortschritt des Bauvorhabens iVm mit der Beauftragung der jeweiligen Projektabschnitte sowie der laufenden Finanzierung vorgelegt werden. Das satzungsgemäß zuständige Gremium kann im eigenen Ermessen weitere für notwendig erachtete Nachweise einfordern.
		d) Ist eine Stadionzulassung zeitlich mit der laufenden Saison befristet (z.B. auf Grund von angehobenen Kriterien ab 01.07. der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit), hat der Zulassungsbewerber nachzuweisen, dass sämtliche notwendigen Maßnahmen eingeleitet wurden, um eine uneingeschränkte Stadionzulassung spätestens mit Beginn der betreffenden vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit erlangen zu können. e) Für das Heimstadion dürfen maximal vier Sperrtermine, wovon maximal
		zwei aufeinander folgen dürfen, im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit des Stadions angegeben werden. Zwei aufeinanderfolgende Sperrtermine können nicht bei den ersten zwei, sowie den letzten zwei Spieltagen genannt werden. Als Sperrtermin ist jeweils der gesamte Spieltag (dh Fr bis Mo oder Di bis Do) zu verstehen.
		f) Ein Stadion darf höchstens von zwei Mannschaften der beiden höchsten Spielklassen der ÖFBL als Heim- oder Ausweichstadion für ÖFBL- Bewerbsspiele genützt werden.
7.2	В	Ab rechtskräftiger Zulassung des Klubs zum Bewerb – Nutzung alternatives Heimstadion
		a) Der Wechsel des im Kernprozess genannten Heimstadions nach rechtskräftiger Zulassungserteilung des Klubs zum ÖFBL-Klubwettbewerb der zweithöchsten Spielklasse bis zum Ende der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit ist in folgenden Fällen einmalig möglich:
		1. Das künftige Heimstadion wird auf Grund von Um- bzw. Neubauarbeiten im Laufe dieser Spielzeit benutzbar ;
		2. In dem im Kernprozess genannten Heimstadion wird während der zugelassenen Spielzeit mit Um- bzw. Neubauarbeiten begonnen
		Ein Antrag auf Wechsel des im Kernprozess genannten Heimstadions ist bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu stellen.
		b) Darüber hinaus ist in folgenden Fällen und unter folgenden, kumulativ vorliegenden Voraussetzungen die vorübergehende Nutzung eines alternativen Heimstadions möglich:
		 das Vorliegen eines wichtigen Grundes – dazu z\u00e4hlen Instandsetzungsarbeiten im Heimstadion der eine Nutzung des Heimstadions vor\u00fcbergehend verhindert, oder wenn der Klub aus Gr\u00fcnden der Zuschauerkapazit\u00e4t f\u00fcr einzelne Spiele in ein gr\u00f6\u00dferes Stadion ausweichen will;

© Stand: 7. Dezember 2023



Nr.	Stufe	Beschreibung
		 eine Antragstellung auf Nutzung eines alternativen Heimstadions bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin; dieser Antrag hat den Nachweis iSd Punkt 7.1 a) für den betreffenden Spieltermin zu beinhalten;
		 das alternative Heimstadion muss sich in Österreich und (im Fall von Bundesliga-Bewerbsspielen) im Gebiet des Landesverbandes des Zulassungsnehmers befinden – ausnahmsweise auch außerhalb dieses Gebietes, wenn es nicht mehr als 150 Kilometer Luftlinie vom Vereinssitz entfernt liegt.
		– Voraussetzung laut Punkt 7.1 f).
		d) In besonderen Fällen kann nach Beginn des jeweiligen Meisterschaftsjahres zur Wahrung der Wettbewerbssicherheit von den Beschränkungen gem. 7.2 lit a) bis b) abgesehen werden. Davon unberührt bleiben etwaige damit in Zusammenhang stehende Sanktionsverfahren.



8. Personelle und administrative Kriterien

8.1 **KRITERIEN**

8.1.1 ADMINISTRATION

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.1.1.1	Α	KLUBSEKRETARIAT
		Jeder Zulassungsbewerber muss über ein Klubsekretariat (räumlich und personell) verfügen, das den administrativen Manager, die anderen Kluborgane, die Spieler und alle anderen Mitarbeiter im administrativen Bereich unterstützt. Des Weiteren hat die Geschäftsstelle über ein Telefon, sowie einen e-Mail-Anschluss (samt Bekanntgabe einer Zustell-e-Mail-Adresse) und eine Website zu verfügen und in Betrieb zu halten, sodass eine reibungslose Kommunikation möglich ist.
8.1.1.2	Α	ADMINISTRATIVER MANAGER
		Der Zulassungsbewerber ernennt einen administrativen Manager, der die täglichen Geschäfte des Klubs führt.
		Der Zulassungsbewerber muss gewährleisten, dass für den administrativen Manager im Zusammenhang mit seiner Managertätigkeit ein Dienstverhältnis ausschließlich mit dem Zulassungsbewerber oder der Gesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) besteht, wovon ein schriftlicher Nachweis (Dienstzettel, Dienstvertrag, GKK-Anmeldebestätigung) dem Zulassungsgeber vorzulegen ist.

© Stand: 7. Dezember 2023





8.1.2 TECHNISCHER STAB

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.1.2.1	Α	CHEFTRAINER*
		a) Der Zulassungsbewerber ernennt einen Cheftrainer, der für die fussballspezifischen Angelegenheiten der Kampfmannschaft verantwortlich ist und über eine gültige UEFA-A-Lizenz verfügt.
		b) Der Cheftrainer zeichnet betreffend die Kampfmannschaft nach außen klar erkennbar verantwortlich für
		- die Aufstellung, Taktik und Training,
		- die Anweisung der Spieler und des technischen Stabes in der Kabine und Coaching-Zone vor, während und nach dem Spiel,
		- die Wahrnehmung medialer Aufgaben und Termine.
		c) Der Trainer muss ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFBL registriert sein. Die Tätigkeit eines Spielertrainers ist nicht gestattet.
		d) Der Zulassungsbewerber muss gewährleisten, dass für den Cheftrainer im Zusammenhang mit seiner Trainertätigkeit ein Dienstverhältnis ausschließlich mit dem Zulassungsbewerber oder der Gesellschaft (siehe Abschnitt 4.4.2) besteht, wovon ein schriftlicher Nachweis (Dienstzettel, Dienstvertrag, jedenfalls GKK-Anmeldebestätigung) dem Zulassungsgeber vorzulegen ist.
8.1.2.2	Α	ASSISTENZTRAINER DER KAMPFMANNSCHAFT*
		Der Zulassungsbewerber ernennt einen weiteren Trainer (z.B. Individualoder Co-Trainer), welcher den Cheftrainer in allen fußballerischen Angelegenheiten der Kampfmannschaft unterstützt und zumindest über eine gültige UEFA-B-Lizenz verfügt.
		Der Trainer muss ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFBL registriert sein. Die Tätigkeit eines Spielertrainers ist nicht gestattet.
8.1.2.3	В	TORMANNTRAINER DER KAMPFMANNSCHAFT*
		Der Zulassungsbewerber ernennt für die Kampfmannschaft und zur Unterstützung des Cheftrainers einen Tormanntrainer, welcher über die entsprechende ÖFB-Tormanntrainer-Ausbildung (gültige UEFA-Torwarttrainer-B-Lizenz) verfügt. Die Aufgaben des Tormanntrainers der Kampfmannschaft iS dieser Bestimmung setzen sich zusammen aus Betreuung und Coaching der Tormänner, Durchführung des Trainings der Tormänner, sowie Teilnahme an den Spielen.



Nr.	Stufe	Beschreibung
8.1.2.4	Α	LEITER DES JUGENDFÖRDERPROGRAMMS*
		Der Zulassungsbewerber ernennt einen Leiter des Jugendförderungsprogramms, der für den Ablauf des Tagesgeschäfts und für die technischen Aspekte des Jugendbereichs verantwortlich ist und über eine gültige UEFA-B-Lizenz verfügt.
		Der Nachwuchsleiter muss als Trainer ordnungsgemäss beim ÖFB oder bei der ÖFBL registriert sein.
		* Anmerkung: a) Falls der betreffende Trainer - nicht aus einem UEFA-Landesverband stammt oder
		- aus einem UEFA-Landesverband stammt, welcher (noch) nicht die (dem ÖFB-entsprechende) UEFA-Trainerkonvention unterzeichnet hat,
		muss er zwecks Erfüllung o.a. Kriterien zumindest. über ein gültiges, im Ausland erworbenes Trainerdiplom verfügen, das von der UEFA als gleichwertig anerkannt ist, wobei die Entscheidung über die Kriterienerfüllung dem Zulassungsgeber obliegt.
		b) Falls der betreffende Trainer (noch) nicht die Möglichkeit hatte, die Ausbildung für die geforderte Qualifikation abzuschließen, muss er zwecks Erfüllung o.a. Kriterien
		 zumindest über die nächstniedrigere Ausbildungsqualifikation verfügen <u>und</u> nachweislich die entsprechende Ausbildungsmöglichkeit für die geforderte Qualifikation wahrnehmen, d.h. den erforderlichen Trainerkurs begonnen haben – lediglich die Anmeldung genügt nicht.
8.1.2.5	Α	PHYSIOTHERAPEUT / SPORTWISSENSCHAFTLER
		Der Zulassungsbewerber ernennt Person, der für die medizinisch- physiotherapeutische Behandlung der Kampfmannschaft bei Spielen und im Training verantwortlich ist.
		Der Physiotherapeut/Sportwissenschaftler muss von einer zuständigen (Gesundheits-) Organisation (z.B. Bundesministerium für Gesundheit, Bundesverband der PhysiotherapeutInnen, Universität) anerkannt und geprüft sowie
		Alternative 1: vom Zulassungsbewerber angestellt sein oder
		Alternative 2: vom Zulassungsbewerber mit einem schriftlichen Mandat beauftragt sein.
8.1.2.6	В	GREENKEEPER
		Der Lizenzbewerber ernennt eine Person, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Pflege der Rasenflächen des Stadions (vgl. Kriterium 7.4.1) verantwortlich zeichnet und über eine adäquate Fachausbildung oder mehrjährige einschlägige Praxiserfahrung verfügt.





8.1.3 ORGANISATION

Nr.	Stufe	Beschreibung
8.1.3.1	В	RECHTE UND PFLICHTEN
		Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Zulassungsbewerbers müssen schriftlich festgelegt und vom Funktionsinhaber schriftlich bestätigt werden (Stellenbeschreibung).
8.1.3.2	В	VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER WESENTLICHE ÄNDERUNGEN
		Jedes Ereignis, das nach der Einreichung der Zulassungsantragsunterlagen eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den im Rahmen des Kern-Prozesses gemachten Angaben betrifft, muss dem Zulassungsgeber binnen sieben Werktagen mitgeteilt werden.
		Definition wesentliche Änderung: Die Veränderung eines Sachverhalts, welche eine andere Darstellung, Dokumentenvorlage oder Eingabe zum Nachweis einer Kriterienerfüllung im Vergleich der zum Zeitpunkt der Antragstellung eingereichten Unterlagen notwendig macht. Von erheblicher Bedeutung und wesentlich sind insb. geänderte rechtliche und/oder faktische Verhältnisse, die Auswirkungen auf eine Kriterienerfüllung haben können und demgemäß eine neuerliche Bewertung des geänderten Sachverhalts durch den Lizenzgeber erfordern.
8.1.3.3	В	VERPFLICHTUNG ZUM ERSATZ WÄHREND DER SPIELZEIT
		Wenn eine der beschriebenen Funktionen während der von der Zulassung umfassten Spielzeit vakant wird, muss der Zulassungsnehmer sicherstellen, dass diese Funktion innerhalb einer Frist von höchstens 60 (sechzig) Tagen von einer Person übernommen wird, die über die erforderliche Qualifikation verfügt. Die interimistische Neubestellung eines nicht entsprechend qualifizierten Trainers zieht bis zum Ende dieser 60-Tages-Frist keine Sanktionen nach sich, sofern der interimistisch bestellte Trainer zumindest die nächstniedrigere Ausbildungserlaubnis besitzt.
		Die Neubestellung muss dem Zulassungsgeber binnen sieben Werktagen nachgewiesen werden.





9. Rechtliche Kriterien

9.1 Kriterien

Nr.	Stufe	Beschreibung		
9.1	Α	Unterlagen und Bestätigungen des Zulassungsbewerbers		
a)		Der Zulassungsbewerber muss beim Zulassungsgeber folgende rechtsgültigen Unterlagen einreichen:		
		a) derzeit geltende Statuten/Satzungen des Zulassungsbewerbers, derzeit geltende/r Gesellschaftsvertrag bzwverträge im Falle eines ausgegliederten Spielbetriebs, sowie sämtliche derzeit geltenden Gesellschaftsverträge (inkl. Stille Gesellschaft, & Co.KG o.ä.) der ausgegliederten Spielbetriebsgesellschaft. Ebenso sämtliche Kooperationsverträge mit (inter)nationalen Fußballvereinen bzwgesellschaften vorzulegen, sofern diese (un)mittelbaren Einfluss auf den ÖFBL-Klubwettbewerb haben können,		
		b) Schiedsvereinbarung, welche die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts regelt,		
		c) Bestätigung, dass der Zulassungsbewerber:		
		ca) sich verpflichtet, die Statuten, Reglements Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der ÖFBL sowie die Zuständigkeit des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts der ÖFBL jederzeit zu respektieren und als rechtsverbindlich anzuerkennen,		
		cb) sich verpflichtet, bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten bzw. Streitigkeiten im Rahmen von UEFA-Klubwettbewerben die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz) gemäß den einschlägigen Bestimmungen der UEFA- Statuten als rechtsverbindlich anzuerkennen,		
		cc) sich verpflichtet, die Bestimmungen und Bedingungen des Zulassungsverfahrens einzuhalten,		
		cd) alle dem Zulassungsgeber mit den Zulassungsantragsunterlagen bis zur verbandsintern rechtskräftigen Zulassungsentscheidung vorgelegten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind,		
		ce) die Lizenzadministration, den Zulassungsgeber vorbehaltlos autorisiert, in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht die Unterlagen zu prüfen und alle für die Erteilung der Zulassung relevanten Informationen von zuständigen öffentlichen Behörden oder privaten Organisationen einzuholen,		
		cf) an den von der ÖFBL, ÖFB, UEFA und FIFA anerkannten und genehmigten Wettbewerben teilnehmen wird,		
		cg) sich verpflichtet, den Zulassungsgeber unverzüglich über jede wesentliche Änderung, jedes wesentliche Ereignis oder jede wesentliche Bedingung, welche(s) nach der Einreichung der Zulassungsunterlagen eintritt und die Erfüllung der Zulassungskriterien und/oder der Verpflichtungen aus dem Zulassungsverfahren betrifft, zu informieren.		



Nr.	Stufe	Beschreibung	
		Diese Unterlagen müssen vom vertretungsbefugten Organ des Zulassungsbewerbers unterzeichnet sein, wobei diese Unterzeichnung frühestens drei Monate vor der Abgabefrist des Zulassungsantrages (vgl. 5.1.4) erfolgen darf.	
b)	Α	WAHRHEITSGETREUE UND VOLLSTÄNDIGE ANGABEN	
		Der Lizenzbewerber ist gegenüber dem Lizenzgeber zur Wahrheit und Vollständigkeit verpflichtet.	
9.2	A	REGISTERAUSZUG Der Zulassungsbewerber muss einreichen: a) einen aktuellen Nachweis der Vertretungsbefugnis (Auszug aus dem amtlichen Vereinsregister und Firmenbuch betreffend die den Profispielbetrieb führende Kapitalgesellschaft – vgl. Abschnitt 4.4.2), b) Unterschriftenverzeichnis (inkl. Funktion, Nachname, Vorname,) sämtlicher vertretungsbefugten (inkl. bevollmächtigten) Personen des Zulassungsbewerbers bzw. seiner Gesellschaft. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis darf nicht älter als sechs Wochen (bezogen auf die Abgabefrist des Lizenzantrags, vgl. 5.1.4) sein.	
9.3	Α	VERANSTALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG Vom Zulassungsbewerber ist der Nachweis der aufrechten Deckung einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, gültig zumindest bis zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit, mit einer ausreichenden Mindestversicherungssumme (pro Ereignis) zu erbringen.	
9.4	A	STRAFREGISTERBESCHEINIGUNG DER VERTRETUNGSBEFUGTEN Der Zulassungsbewerber muss auf Basis einer Strafregisterbescheinigung den Nachweis erbringen, dass – für die laut Registerauszug und Firmenbuch, sowie die bereits gesellschaftsrechtlich bestellten, aber noch nicht im Firmenbuch eingetragenen (betreffend die den Profispielbetrieb führende Kapitalgesellschaft – vgl. Abschnitt 4.4.2) Vertretungsbefugten sowie den Manager (Kriterium 8.1.1.2) – keine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung vorliegt (i) nach dem Finanzstrafgesetz oder (ii) wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (StGB besonderer Teil, 6. Abschnitt) oder (iii) sonstiger vorsätzlich begangener Straftaten. Bei der erstmaligen Vorlage eines Strafregisterauszuges darf der Auszug nicht älter als sechs Wochen alt sein. Wurde der Nachweis gemäß dieser Bestimmung einmal erbracht, ist ein weiterer Nachweis für die betreffenden Personen nicht mehr erforderlich. Änderungen (insb. einschlägige Verurteilungen) sind der Lizenzadministration unverzüglich zu melden.	
9.5	A	OBERSTE BEHERRSCHENDE PARTEI, OBERSTER BEGÜNSTIGTER UND PARTEI MIT WESENTLICHEM EINFLUSS Der Lizenzbewerber muss dem Lizenzgeber ein Dokument mit folgenden	



Nr.	Stufe	Beschreibung
		Informationen zukommen lassen:
		 a) Die oberste beherrschende Partei des Lizenzbewerbers; b) oberster Begünstigter des Lizenzbewerbers, d.h. eine natürliche Person, in deren Namen ein Unternehmen oder eine Organisation besessen bzw. beherrscht oder eine Transaktion durchgeführt wird; und c) alle Parteien mit maßgeblichem Einfluss auf den Lizenzbewerber.
		Beherrschender Einfluss ist die Möglichkeit, die Aktivitäten eines Unternehmens zu leiten und dessen einnahmenwirksame finanz-, geschäftsoder sportpolitischen Entscheidungen anhand von Anteilseigentum, Stimmrecht, konstituierenden Dokumenten (Statuten), Vereinbarungen oder anderweitig zu bestimmen. Beherrschender Einfluss liegt insb. vor, indem eine Partei:
		 a) über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw. Mitglieder verfügt; b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu ernennen oder abzuberufen; c) ein Minderheitsaktionär oder ein Mitglied des Unternehmens ist und
		aufgrund einer mit anderen Anteilseignern oder Mitgliedern des Unternehmens geschlossenen Vereinbarung oder auf andere Weise, allein in der Lage ist, das Unternehmen zu beherrschen (gemäß Buchstabe a) bzw. b)).
		Definition "Oberste beherrschende Partei»: Natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt die oberste beherrschende Partei eines Unternehmens ist.
		Definition «Maßgeblicher Einfluss»: Möglichkeit, an den finanz-, geschäfts- oder sportpolitischen Entscheidungen eines Unternehmens mitzuwirken, ohne dieses Unternehmen anhand von Anteilseigentum, Stimmrecht, konstituierenden Dokumenten (Statuten), Vereinbarungen oder anderweitig zu beherrschen oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt zu sein.
		Maßgeblicher Einfluss liegt insb. vor, wenn eine Partei: a) direkt oder indirekt zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte der Anteilseigner oder Mitglieder hält; b) die Fähigkeit hat, Einfluss auf die Ernennung bzw. Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder
		Aufsichtsorgans eines Unternehmens zu nehmen; c) ein Minderheitsaktionär oder ein Mitglied des Unternehmens ist und aufgrund einer mit anderen Anteilseignern oder Mitgliedern des Unternehmens geschlossenen Vereinbarung oder auf andere Weise, allein in der Lage ist, maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen zu nehmen (gemäß Buchstabe a) und b));
		in einer Berichtsperiode allein oder zusammen mit Parteien mit derselben



Nr.	Stufe	Beschreibung
		obersten beherrschenden Partei oder Regierung (unter Ausschluss der UEFA, eines UEFA-Mitgliedsverbands bzw. einer angeschlossenen Liga) einen Betrag von mindestens 30 % der Gesamteinnahmen des Unternehmens in der betreffenden Periode bereitstellt.



10. Finanzielle Kriterien

10.1. FINANZIELLES KONZEPT UND FINANZIELLE KRITERIEN

Jeder Zulassungsbewerber muss seine **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** nachweisen und die definierten finanziellen Kriterien erfüllen. Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt durch Vorlage von Unterlagen innerhalb festgesetzter Fristen und Einhaltung der Anforderungen.

Beherrscht der Zulassungsbewerber andere Unternehmen, müssen zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Zulassungskriterien konsolidierte Unterlagen (Konzernund Zwischenabschluss, Budget und Liquiditätsplan, etc.) erstellt und dem Zulassungsgeber vorgelegt werden (vgl. Kapitel 4).

Das Kapitel 10 "Finanzielle Kriterien" der Zulassungsbestimmungen behandelt grundsätzlich, wie im Falle eines Zulassungsbewerbers ohne Tochterunternehmen vorzugehen ist. Verfügt der Zulassungsbewerber über mindestens gegebenenfalls Tochterunternehmen ein Konzernabschluss und Konzernzwischenabschluss zu erstellen, für welche die Bestimmungen des Kapitels 10 "Finanzielle Kriterien" der Lizenzbestimmungen sinngemäß gelten und zur Anwendung kommen. Darüber hinaus gelten sämtliche nachfolgenden Regelungen iZm dem "Jahresabschluss" für den Konzernabschluss.

In den folgenden Abschnitten werden die erforderlichen Unterlagen und die zu erfüllenden Anforderungen im Detail erläutert.

Die geforderten Unterlagen sind von einem Abschlussprüfer in zwei verschiedenen Arten von Beurteilungen zu prüfen:

- a) Abschlussprüfung,
- b) vereinbarte Untersuchungshandlungen ("Agreed upon Procedures").

Über die in diesen Zulassungsbestimmungen definierten Kriterien hinausgehend ist der Senat 5 berechtigt

- Stellungnahmen und Zusatzinformation der betroffenen Klubs zu verlangen,
- Stellungnahmen und Zusatzinformation des Abschlussprüfers der betroffenen Klubs zu verlangen
- Auflagen zu erteilen und
- Sonderprüfungen und sonstige Prüfungs- und Untersuchungshandlungen durch einen vom Zulassungsgeber beauftragten Prüfer durchführen zu lassen (vgl. 10.4).

Erfolgt die Einreichung der Unterlagen **nicht termingemäß** bzw. sind die eingereichten Unterlagen **unvollständig** oder **nicht bestimmungsgemäß**, kann das Entscheidungsorgan erster Instanz Sanktionen verhängen bzw. kann nach Verstreichen einer gesetzten Nachfrist die Zulassung verweigert werden (siehe auch Kapitel 5).

Für Zulassungsnehmer, welche an UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen, gelten darüber hinaus die **UEFA-Klub-Monitoring-Vorschriften** gemäß *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit* (in der jeweils gültigen Fassung).



Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
10.1.1	Α	15.11.	GEPRÜFTER UND TESTIERTER JAHRESABSCHLUSS PER 30.06. GEMÄB UGB
a)			Der Zulassungsbewerber hat den gemäß unternehmensrechtlichen und vereinsrechtlichen Vorschriften geprüften Jahresabschluss gemäß UGB, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang, der Cash Flow Rechnung, sowie ggf. dem Konzerneigenkapitalspiegel einzureichen. Zusätzlich ist ein geprüfter Lagebericht gemäß den UGB-Anforderungen einzureichen.
b)	Α	15.11.	VERÖFFENTLICHUNG VON FINANZINFORMATIONEN
			Jeder Zulassungsnehmer ist verpflichtet, die Veröffentlichung nachstehender Positionen des (konsolidierten) Jahresabschlusses per 30.06. durch die BL-Geschäftsstelle bis 15.11. jeden Jahres zu genehmigen:
			a) Bilanz-Posten: Anlagevermögen, Umlaufvermögen (inkl. Aktive Rechnungsabgrenzung und latente Steuern), Eigenkapital, Fremdkapital.
			b) Posten der Gewinn- und Verlustrechnung: Gesamterträge, Personalaufwand, Jahresüberschuss/-fehlbetrag, Gesamtsumme der in der letzten Berichtsperiode an Agenten/Vermittler oder zu ihren Gunsten bezahlte Beträge (vgl. 10.2.1.7 f).
10.1.2	Α	03.03.	ZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12. GEMÄß UGB
	ODER B ODER C		Der Zulassungsbewerber hat den Zwischenabschluss gemäß UGB, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Periode 01.0731.12., dem Anhang, der Cash Flow Rechnung, sowie ggf. dem Konzerneigenkapitalspiegel einzureichen. Zusätzlich ist ein Lagebericht gemäß den UGB-Anforderungen einzureichen.
			Bei Nichterfüllung des Indikators 01 gilt diese Bestimmung als A-Kriterium, bei Nichterfüllung des Indikators 02 als B-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.
10.1.3	Α	03.03.	GEPRÜFTER UND TESTIERTER ZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12. GEMÄB UGB
	ODER C		Der Zulassungsbewerber hat den gemäß unternehmensrechtlichen und vereinsrechtlichen Vorschriften geprüften Zwischenabschluss gemäß UGB, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang, sowie der Cash Flow Rechnung einzureichen. Zusätzlich ist ein geprüfter Lagebericht gemäß UGB-Anforderungen einzureichen. Bei Nichterfüllung des Indikators 01 gilt diese Bestimmung als A-
			Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.



Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung	
10.1.4	Α	GEMÄB 5.1.8	SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG VOR DER ENTSCHEIDUNG DES ZULASSUNGSGEBERS	
			Bevor die Entscheidung von der Ersten Instanz getroffen wird, hat der Zulassungsbewerber eine schriftliche Erklärung beim Zulassungsgeber vorzulegen, womit bestätigt wird, dass	
			a) die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind;	
			b) keine wesentliche Änderung hinsichtlich der Erfüllung der Zulassungskriterien vorliegt;	
			c) seit dem Stichtag des letzten, beim Zulassungsgeber eingereichten Jahresabschlusses (oder ggf. Zwischenabschluss) keine Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf den Zulassungsbewerber oder die dem Konzern des Zulassungsbewerbers zugehörigen Rechtspersonen auswirken können;	
			d) in den zwölf Monaten vor der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zulassungsbewerbers (oder seines ausgegliederten Profispielbetriebs gemäß Abschnitt 4.4.2) eröffnet wurde oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wurde.	
10.1.5	В	03.03.	ZUKUNFTSINFORMATIONEN - BUDGET, ERWARTUNG UND LIQUIDITÄTSPLAN	
a)	ODER		Der Zulassungsbewerber hat das Budget, die Erwartungsrechnung und den Liquiditätsplan einzureichen.	
	С		Bei Nichterfüllung (einer) der Indikatoren gilt diese Bestimmung als B-Kriterium, andernfalls als C-Kriterium.	
10.1.6 a)	Α	Α	03.03.	KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS GEGENÜBER FUSSBALLKLUBS
			Der Zulassungsbewerber muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass zum 31.03., der der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Klubs aus Spielertransfers, welche bis zum vergangenen 31.12. erfolgten, bestanden haben – es sei denn, es wird der schriftliche Nachweis erbracht, dass diese vom Gläubiger gestundet wurden oder Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits sind, der bei einer zuständigen Behörde oder einem (inter-) nationalen (Sport-/Schieds-) Gericht oder zuständigen Verbandsgremium anhängig ist.	



Nr.	Stufe	Termin	Beschreibung
b)	A	03.03.	KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEIT- /DIENSTNEHMERN UND KAMPFMANNSCHAFTSSPIELERN Der Zulassungsbewerber muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass zum 31.03., der der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber bestimmten Arbeit-/Dienstnehmern sowie allen Kampfmannschaftsspielern im Hinblick auf vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, welche bis zum vergangenen 31.12. entstanden sind, bestanden haben - es sei denn, es wird der schriftliche Nachweis erbracht, dass diese vom Gläubiger gestundet wurden oder Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits sind, der bei einer zuständige Behörde oder einem (inter-) nationalen (Sport-/Schieds-) Gericht oder zuständigen Verbandsgremium anhängig ist.
c)	A	03.03.	KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN BZW. STEUERBEHÖRDEN Der Zulassungsbewerber muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass zum 31.03., der der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden im Hinblick auf abgabepflichtige Sachverhalte, welche bis zum vergangenen 31.12. entstanden sind, bestanden haben – es sei denn, es wird der schriftliche Nachweis erbracht, dass diese vom Gläubiger gestundet wurden oder Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits sind, der bei der zuständige Behörde oder einem (inter-) nationalen Gericht anhängig ist.



Nr.	Stufe	Beschreibung			
10.1.9	В	VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER EREIGNISSE NACH DEM STICHTAG Nach Abgabe der schriftlichen Erklärung gemäß Kriterium 10.1.4 muss der Zulassungsbewerber/-nehmer den Zulassungsgeber unverzüglich in schriftlicher Form über Ereignisse nach dem (Bilanz-) Stichtag benachrichtigen, a) die zu erheblichem Zweifel Anlass geben, dass der Zulassungsnehmer oder eine andere dem Konzern zugehörige Rechtsperson mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist; b) die eine wesentliche Änderung (einschließlich einer Änderung der Konzernstruktur) gegenüber den Angaben in den ursprünglich dem Zulassungsgeber vorgelegten Informationen darstellen.			

<u>INDIKATOREN</u>

Nr.	Beschreibung
10.1.11 IND.01	Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss enthält einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk, einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einen Versagungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.
10.1.11 IND.02	Der geprüfte Jahresabschluss weist ein Eigenkapital aus, welches sich gegenüber dem vorangegangenen Abschlussstichtag verschlechtert hat <u>und</u> negativ ist (buchmäßige Überschuldung).

Wenn auf einen Zulassungsbewerber eine oder beide der unter IND.01, oder IND.02 beschriebenen Situationen zutrifft, gilt der jeweilige Indikator als nicht erfüllt. Der Zulassungsgeber beurteilt, ob ein Indikator erfüllt wird oder nicht.

Wenn ein Zulassungsbewerber einen der Indikatoren nicht erfüllt, gilt Folgendes:

- a) bei **Nichterfüllung des Indikators 01 oder 02:** die zukunftsbezogenen Finanzinformationen (Budget, Erwartung und Liquiditätsplan) sind per 03.03. vorzulegen.
- b) bei **Nichterfüllung des Indikators 01:** der Zwischenabschluss per 31.12. ist einer Abschlussprüfung nach unternehmensrechtlichen und vereinsrechtlichen Vorschriften zu unterziehen (vgl. 10.1.3).



10.2. ERLÄUTERUNG DER FINANZIELLEN KRITERIEN

Das Kapitel 10 "Finanzielle Kriterien" der Zulassungsbestimmungen behandelt grundsätzlich, wie im Falle eines Zulassungsbewerbers ohne Tochterunternehmen vorzugehen ist. Verfügt der Zulassungsbewerber über mindestens ein Tochterunternehmen ist ein Konzernabschluss und gegebenenfalls Konzernzwischenabschluss zu erstellen, für welche die Bestimmungen des Kapitels 10 "Finanzielle Kriterien" der Lizenzbestimmungen sinngemäß gelten und zur Anwendung kommen. Darüber hinaus gelten sämtliche nachfolgenden Regelungen iZm dem "Jahresabschluss" für den Konzernabschluss.

10.2.1. GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS PER 30.06. GEMÄß UGB

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.1 «Geprüfter und testierter Jahresabschluss per 30.06. gemäß UGB».

10.2.1.1. UMFANG UND INHALT DES JAHRESABSCHLUSSES

Als Geschäftsjahr gilt ein Spieljahr, d.h. von 01.07. bis 30.06.

Das vertretungsberechtigte Organ des Zulassungsbewerbers erstellt jährlich per 30. 06. jeden Jahres einen Jahresabschluss gemäß UGB und den hier angeführten Bestimmungen, der von einem Abschlussprüfer unternehmensrechtlich und vereinsrechtlich geprüft und testiert werden muss. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der GuV, der Cash Flow-Rechnung und dem Anhang. Zusätzlich ist ein geprüfter Lagebericht gemäß den UGB-Anforderungen einzureichen.

Über die Anforderungen der UGB-Rechnungslegungsgrundsätze hinausgehend sehen die finanziellen Kriterien vor, dass die Zulassungsbewerber dem Zulassungsgeber ein bestimmtes Mindestmaß an fußballspezifischen Finanzinformationen (FSI) vorlegen (vgl. 10.2.1). Außerdem sind nachfolgend noch ergänzende Angaben im Jahresabschluss zu machen.

Alle Bestandteile des Jahresabschlusses und der Lagebericht weisen zu Vergleichszwecken Vorjahreszahlen aus. Als Vorjahreszahlen sind hier jene per 30.06. der Vorperiode anzuführen.

Der Jahresabschluss ist vom vertretungsberechtigten Organ des Zulassungsbewerbers unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen.

10.2.1.2. GRUNDSÄTZE BETREFFEND DEN JAHRESABSCHLUSS (ENTSPRECHEN AUCH DEN GRUNDSÄTZEN BETR. ZWISCHENABSCHLUSS)

Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind die Grundsätze der Rechnungslegung gem. österreichischem UGB für Kapitalgesellschaften sowie die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes und die in diesen Bestimmungen festgelegten, fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) maßgeblich.



10.2.1.3. MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN JAHRESABSCHLUSS (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN ZWISCHENABSCHLUSS)

Jeder Bestandteil des Abschlusses ist eindeutig zu bezeichnen. Zusätzlich sind die folgenden Informationen deutlich sichtbar darzustellen und innerhalb des Abschlusses zu wiederholen, falls es für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:

- a) Der Jahresabschluss ist nach den Regelungen des UGB aufzustellen und hat auch die nachfolgend ergänzenden Angaben und Aufgliederungen vollständig zu enthalten.
- b) Name (und Rechtsform), Sitz und Geschäftsadresse des Zulassungsbewerbers sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen nach dem letzten satzungsgemäßen Abschlussstichtag;
- c) eine Angabe darüber, dass sich die Finanzinformationen auf eine Gruppe bestehend aus Zulassungsbewerber und Unternehmen (Konzern) beziehen sowie eine Beschreibung der Struktur und Zusammensetzung eines solchen Konzerns (vgl. 10.3.1.6);
- 10.2.1.4. MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BILANZ (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BILANZ DES ZWISCHENABSCHLUSSES)

Für die Bilanz und deren Gliederung gelten grundsätzlich die unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften.

Die folgenden (zusätzlich zur UGB-Gliederung erforderlichen) fußballspezifischen finanziellen Angaben (FSI) müssen in der Bilanz oder alternativ im Anhang dargestellt werden.

- Für jede Gruppe von Rückstellungen sind der Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode sowie sämtliche innerhalb der Periode in Anspruch genommene, aufgelöste oder gutgeschriebene Beträge anzugeben (Rückstellungsspiegel).
- Die Rückstellungen sind nach Fristigkeiten aufzugliedern. Diese sind in kleiner ein Jahr und größer ein Jahr sowie fällig bis zum Ende der laufenden Saison bzw. Fällig bis zum Ende der zu lizenzierenden Saison aufzugliedern.
- Bei Beteiligungen sind folgende Informationen anzugeben:
 - Name(n) und Sitz des(r) Unternehmens(en),
 - Art(en) des(r) Geschäftstätigkeit(en),
 - Beteiligungsquote,
 - Stimmrechtsquote,
 - Beschreibung der Methode zum bilanziellen Ausweis der Finanzanlagen (wenn begründeterweise nicht konsolidiert),
 - Methode zur Einbeziehung in den Konzern.
- Der Gesamtsaldo der Forderungen und Verbindlichkeiten ist so zu untergliedern, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Spielertransfers (in der Bilanz und/oder im Anhang) gesondert angegeben werden.



10.2.1.5. MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE GUV DES ZWISCHENABSCHLUSSES)

Für die GuV und deren Gliederung gelten grundsätzlich die unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften.

Die folgenden (zusätzlich zur UGB-Gliederung erforderlichen) fußballspezifischen finanziellen Angaben (FSI) müssen in der GuV oder alternativ im Anhang dargestellt werden.

- Aufsplittung der Umsatzerlöse nach:
 - Eintrittsgelder;
 - Sponsoring und Werbung;
 - Mediale Übertragungsrechte;
 - Handel bzw. kommerzielle Rechte;
 - Zuschüsse/Subventionen (Liga, Verband, öffentliche Stellen)
 - sonstige betriebliche Erträge;
- Der Personalaufwand ist in Spieler und restliche Arbeitnehmer aufzuteilen.
- Die Abschreibung von Sachanlagevermögen, immateriellen Vermögensgegenständen sowie die Abschreibung von Transferkosten sind jeweils gesondert anzugeben.
- Der außerplanmäßige Abschreibungsbedarf bzw. die Wertminderung der Transferkosten sowie anderer Sachanlagen und immaterieller Vermögensgegenstände sind gesondert anzugeben.
- Der Gewinn und Verlust aus dem Abgang von Spielern (Transferkosten) und der Gewinn und Verlust aus dem Abgang von Sachanlagevermögen oder immaterieller Vermögensgegenstände sind gesondert anzugeben.
- Der Betriebserfolg exklusive Erträge/Aufwendungen bzw. Gewinn/Verlust aus Spielertransfers ist (in der GuV und/oder im Anhang) gesondert anzugeben.
- 10.2.1.6. MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE CASH FLOW-RECHNUNG (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE CASH FLOW RECHNUNG DES ZWISCHENABSCHLUSSES)

Die Cash Flow-Rechnung enthält Zahlungsströme für das Geschäftsjahr (sowie Vergleichsinformationen für das vorherige Jahr), die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden. Die Gliederung und Zuordnung ist gemäß der letztgültigen Fassung der AFRAC Stellungnahme 36 durchzuführen.

Klarstellend wird festgehalten, dass Cash Zu- und Abflüsse im Zusammenhang mit Transfers im Cash Flow aus Investitionstätigkeit abgebildet werden muss.

10.2.1.7. MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN ANHANG (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN ANHANG DES ZWISCHENABSCHLUSSES)



Der Anhang ist gem. den unternehmensrechtlichen Vorgaben aufzustellen.

Gem. § 225 (1) UGB ist im Falle von negativem Eigenkapital zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts gem. § 67 IO vorliegt. Eine insolvenzrechtlich relevante Überschuldung liegt dann vor, wenn bei einer rechnerischen Überschuldung (zu Liquidationswerten) keine positive Fortbestandsprognose darstellbar ist. Im Rahmen einer der Erstellung eines Status (Überschuldungsprüfung) ist ein bloßer Verweis auf etwaige stille Reserven im Spielervermögen nicht ausreichend, sondern sind die herangezogenen Vermögenswerte entsprechend anzuführen und zu beschreiben.

Im "Leitfaden Fortbestehensprognose" von März 2016 (herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, WKO und KMU Forschung Austria) steht unter "4. Wann ist die Frage nach der Fortbestehensprognose (spätestens) zu stellen?" folgendes: "Das Fortbestehen eines Unternehmens erscheint unter anderem in folgenden Fällen zweifelhaft, so dass die Erstellung einer detaillierten Fortbestehensprognose geboten erscheint:

- negatives Eigenkapital im (Entwurf des letzten) Jahresabschlusses
- Nichterfüllung URG-Kennzahlen gem. § 22 Abs 1 Z 1 URG
- [etc.]

Im Falle von negativem Eigenkapital ist eine Überschuldungsprüfung durchzuführen und gegebenenfalls eine entsprechende Fortbestehensprognose gem. der einschlägigen Literatur (insb. "Leitfaden Fortbestehensprognose" von März 2016 – herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, WKO und KMU Forschung Austria) vorzulegen. Diese muss im Einklang mit den an den Zulassungsgeber übermittelten Zukunftsinformationen stehen. Sollte es aufgrund zeitlicher Diskrepanzen zu Abweichen kommen, sind diese ohne Aufforderung vom Zulassungsbewerber detailliert dem Zulassungsgeber zu erläutern.

Der Leitfaden für die Fortbestehensprognose sieht unter 6.4. vor, dass bei einem Unternehmensverbund (Konzern) sowohl ein Gesamtsanierungskonzept (konsolidierte Betrachtung) als auch auf Einzelunternehmensebene zu erstellen ist. Für Zwecke der Zulassung ist an den Zulassungsgeber lediglich die konsolidierte Betrachtung der Fortbestehensprognose zu übermitteln.

Alternativ kann eine harte Patronatserklärung (iSd KFS/ RL 24) (die Bonität des Patrons muss durch den Abschlussprüfer gewürdigt worden sein) übermittelt werden. Außerdem können Rangrücktrittserklärungen (in ausreichender Höhe) übermittelt werden.

Im Anhang sind zusätzlich zu den UGB-Rechnungslegungsgrundsätzen für Kapitalgesellschaften und den einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes folgende, über die unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften hinausgehenden Angaben und Informationen (FSI) anzuführen:

a) Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Falls Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, hat der Zulassungsbewerber die Art der Beziehung zu den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie Informationen über die Geschäftsvorfälle und die ausstehenden Salden anzugeben, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen.



Die Mindestangaben umfassen:

- i) Betrag der Geschäftsvorfälle;
- ii) Betrag der ausstehenden Salden sowie:
 - ihre Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art des Gegenwerts im Falle der Liquidierung
 - Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;
- iii)Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Höhe der ausstehenden Salden:
- iv) während der Periode erfasster Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen.

Natürliche und/oder juristische Personen werden als nahestehend betrachtet, wenn sie den Tatbestand des IAS 24 erfüllen, insbesondere wenn sie auf den Lizenzbewerber/-nehmer mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben und/oder die Person eine Schlüsselposition beim Lizenzbewerber/-nehmer besetzt.

b) Kontokorrentkredite und Bankverbindlichkeiten

Informationen über Umfang und Art der Finanzinstrumente, einschließlich Beträgen und Dauer sowie wesentlicher Vertragsbedingungen, die die Höhe, Fälligkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, sowie:

- i) die zugesagten Kreditlinien in EUR;
- ii) die Beanspruchung zum Abschlussstichtag in EUR;
- iii) der Name des Gläubigers;
- iv) die Dauer des Vertrages bzw. der Zusage des Kreditrahmens;
- v) Besicherung und etwaige Financial-Covenants.

c) <u>Eventualverbindlichkeiten</u>

Eventualverpflichtungen wie beispielsweise Schadensersatzansprüche usw. müssen im Anhang offengelegt werden. Informationen zum möglichen Ausgang und der Höhe der Schadensersatzansprüche/Forderungen, einschließlich der Rechtskosten, müssen folgende Angaben umfassen:

- i) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen;
- ii) eine Einschätzung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeit von Abflüssen;
- iii) die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung.
- d) Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Fristigkeiten

Im Anhang sind die Forderungen und Verbindlichkeiten wie folgt aufzugliedern:

- iv) kleiner ein Jahr
- ii) größer ein Jahr
 - v) größer fünf Jahre



iv) fällig bis zum Ende der aktuellen Saison

vi) fällig bis zum Ende der zu lizenzierenden Saison

e) <u>Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans</u>

Der Anhang muss insbesondere auch die Namen sämtlicher Personen enthalten, die während der Berichtsperiode als Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans sowie der Aufsichtsorgane des Zulassungsbewerbers tätig waren.

f) Honorare für Spielervermittler

Die Gesamtsumme sämtlicher Zahlungen an Spielervermittler/Agenten/sonstige beratende Dritte (oder zu deren Gunsten), welche iZm Transfers (sowohl Spielerverpflichtung als auch Spielerabgabe) und/oder iZm dem Abschluss oder der Verlängerung eines Spielervertrages geleistet wurden, ist anzugeben.

g) <u>Transfererlösbeteiligungen</u>

Die Beteiligung an künftigen Transfererlösen ist unter Angabe des betreffenden Spielers, der Höhe des abgetretenen Erlöses (bzw. der zu Grunde liegenden Berechnungsgrundlagen), der (juristischen/natürlichen) Person, an welche die Abtretung erfolgte, sowie dem Datum der zugrundeliegenden Vereinbarung auszuweisen.

Auch die Finanzierung eines Spielertransfers durch Dritte (insbesondere im Zusammenhang mit einer Transfererlösbeteiligung bzw. dinglichen Besicherung), ist durch Angabe des betreffenden Spielers, der Höhe des Finanzierungsbeitrages, des abgetretenen Erlöses bzw. des besicherten Betrages, der (juristischen/natürlichen) Person, durch welche die Finanzierung erfolgte, sowie dem Datum der zugrundeliegenden Vereinbarung auszuweisen.

<u>Hinweis:</u> Gemäß FIFA-Zirkular 1464 vom 22.12.2014 dürfen ab 01.05.2015 keine Verträge mehr abgeschlossen werden, die Drittparteien einen Anspruch an künftigen Transfererlösen oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer gewähren (vgl. auch Abschnitt 4.4.1.4). Vor dem 01.05.2015 abgeschlossene Verträge, die unter das genannte Verbot fallen, dürfen bis zu ihrem ordentlichen Ende weiterbestehen. Verträge, die zwischen dem 01.01. und 30.04.2015 geschlossen wurden, dürfen nicht länger als ein Jahr ab Vertragsabschluss dauern.

h) Informationen zum Berichtskreis und Konzern

Die Rechtsstruktur des Konzerns des Zulassungsbewerbers ist in grafischer Form darzustellen und muss zumindest folgende Informationen umfassen:

- alle Tochterunternehmen des Zulassungsbewerbers;
- alle assoziierten Unternehmen des Zulassungsbewerbers oder dessen Tochterunternehmen;
- alle Parteien, die einen wesentlichen oder entscheidenden Einfluss auf den Zulassungsbewerber ausüben und/oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10 % oder mehr am Zulassungsbewerber verfügen;



- beherrschende Parteien

Der für den konsolidierten Jahresabschluss maßgebliche Berichtskreis ist in der grafischen Darstellung klar hervorzuheben.

Weiters müssen folgende Angaben für alle im Konzern enthaltenen Unternehmen angegeben werden:

- Name:
- Rechtsform:
- Geschäftstätigkeit(en);
- Beteiligungsquote (sowie, sofern abweichend, Stimmrechtsquote).
- Stamm-bzw. Grundkapital;
- Bilanzsumme und Gesamteinnahmen;
- Eigenkapital;
- Angabe der Methode der Einbeziehung in den Konzernabschluss;
- Begründung und Darstellung der Auswirkung auf das Eigenkapital bei Unterlassung der Konsolidierung aufgrund Unwesentlichkeit.

i) <u>Sonstige Angaben</u>

Dies umfasst jene Informationen oder Angaben, die nicht bereits in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt sind, die aber zur Erfüllung der Mindestanforderungen der fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) notwendig und/oder für das Verständnis dieser Informationen relevant sind.

j) <u>Spielertausch</u>

Wird ein Spielertausch im Sinne der Bestimmung 10.2.1.9 im Geschäftsjahr durchgeführt, ist dieser Sachverhalt bzw. insbesondere der monetäre Effekt auf den Jahresabschluss/Zwischenabschluss zu erläutern. Dies betrifft Erträge aus dem Abgang, Verluste aus dem Abgang bzw. Aktivierungen von neuen Spielern.

10.2.1.8. MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN LAGEBERICHT (ENTSPRECHEN AUCH DEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN LAGEBERICHT DES ZWISCHENABSCHLUSSES)

Der Lagebericht hat den Anforderungen des UGB bzw. der einschlägigen Facharbeiten des IWP, KSW und AFRAC (insbesondere Stellungnahme 9) für Konzernlageberichte zu entsprechen.

10.2.1.9. RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE FÜR TRANSFERKOSTEN (ENTSPRECHEN AUCH DEN RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZEN FÜR TRANSFERKOSTEN BETR. ZWISCHENABSCHLUSS)

Transferkosten sind bezahlte und/oder zu bezahlende Beträge im Zusammenhang mit dem Transfer eines Spielers (mit Ausnahme von Kosten für die interne Entwicklung, Nachwuchsbereich) oder sonstigen Kosten. Zu den Transferkosten gehören:



- einem Fußballklub und/oder Dritten für die Erlangung der Spielerregistrierung bezahlte und/oder zu bezahlende Transfersumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag;
- Abgaben im Zusammenhang mit Transfersummen (sofern vorhanden);
- sonstige direkte Kosten, z.B. Zahlungen an offiziell anerkannte Agenten (FIFAlizenzierte Spielervermittler) für Dienste, die für den Klub erbracht wurden,
 Rechtskosten, Entschädigungszahlungen für das Training und die Förderung
 junger Spieler gemäß dem FIFA-Reglement und/oder nationalen
 Transferbestimmungen (Ausbildungsentschädigung, Solidaritätsbeiträge);
 sowie
- sonstige direkte Kosten iZm dem Transfer.

Sofern die unternehmensrechtlichen Voraussetzungen für die Aktivierung von Vermögensgegenständen gegeben sind können Transferkosten unter Beachtung folgender Grundsätze aktiviert werden.

- Als Grundlage für die Bewertung der Transferkosten gelten die Anschaffungskosten der Spieler (bezahlte Transferentschädigungen – vgl. Definition Transferkosten gem. 10.2.1.9).
- Transferkosten können in der Bilanz als immaterielle Vermögenswerte gesondert bilanziert werden und sind in den Folgejahren um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung muss über die Geschäftsjahre verteilt werden, in welcher der Vermögenswert voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Nutzungsdauer ergibt sich aus der Laufzeit des Spielervertrags und ist auf maximal fünf Jahre beschränkt. Bei einer Vertragsverlängerung kann die Abschreibung entweder über die verbleibende Dauer des ursprünglichen Vertrags oder über die verlängerte Dauer des neuen Spielervertrages vorgenommen werden.
- Voraussetzung für die Aktivierung der Transferkosten in der Bilanz ist das Vorliegen eines schriftlichen Spielervertrages.
- Transferkosten können nur für jene Spieler angesetzt werden, die Verträge mit einer Laufzeit von über einem Jahr abgeschlossen haben und deren Transfererlöse im Falle eines Klubwechsels uneingeschränkt dem abgebenden Klub zufließen.
- Es können nur direkt zuordenbare Transferkosten aktiviert werden.
- Werte von Spielern, welche aus der eigenen Jugendabteilung kommen, können nicht in die Bilanz aufgenommen werden.
- Die aktivierten Transferkosten müssen jährlich in Bezug auf eine mögliche Wertminderung ("Impairment of Assets") überprüft werden. Liegt der ermittelte Marktwert des Spielers unter dem aktivierten Restbuchwert, muss der Buchwert bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben werden. Hierzu ist eine schriftliche Dokumentation anzufertigen, welche ggf. vom Zulassungsgeber angefordert werden kann..
- Insbesondere ist anzumerken, dass Aktivposten die sich aus Asset Deals, Umgründungen oder aufgrund der Neubewertung im Zuge der Erstkonsolidierung



- ergeben, in Jahresabschlüssen nicht aufzunehmen sind, sofern sie immaterielles Anlagevermögen iZm Spielern betreffen.
- Werden zwei oder mehr Spieler gegenseitig zwischen Klubs transferiert, hat der Zulassungsbewerber zu beurteilen, ob diese Transfers gemäß diesen Bestimmungen als Transaktionen im Zusammenhang mit einem Spielertausch gelten. Ist dies der Fall, gelten bei der Berechnung des Erlöses aus der Veräußerung abgehender Spieler und der Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung eingehender Spieler die internationalen Anforderungen an die Rechnungslegung für den Tausch von Vermögenswerten (siehe dazu: Internationaler Rechnungslegungsstandard 38, Absatz 45-47). Die Erlöse aus dem Abgang des Spielers dürfen den Nettobuchwert des aktivierten Spielers, angepasst um mögliche bare Beträge im Zusammenhang mit dem Transfer, nicht überschreiten. Der aktivierte Wert des getauschten Spielers darf maximal zum Buchwert des abgehenden Spielers, angepasst um mögliche bare Beträge im Zusammenhang mit dem Transfer aktiviert werden. Eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Spielertausch ist eine Transaktion, bei der zwei oder mehr Spieler gegenseitig zwischen Klubs transferiert werden. Typischerweise umfasst eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Spielertausch eine oder mehrere Bedingungen mit Blick auf die ein- bzw. abgehenden Spieler (nicht abschließende Liste). Eingehende bzw. abgehende Transfers:
 - sind Teil desselben Transfervertrags;
 - sind Teil verschiedener, miteinander verbundener Transferverträge;
 - werden in derselben Registrierungsperiode abgeschlossen;
 - enthalten keine bzw. nur begrenzte finanzielle Ausgaben;
 - enthalten dieselben bzw. ähnliche Zahlungsverpflichtungen bzw.
 - Zahlungsfristen für die ein- und abgehenden Spieler, die sich wahrscheinlich gegenseitig kompensieren
- 10.2.1.10. Anforderungen an die Aufstellung eines Spielerverzeichnisses (entsprechen auch den Anforderungen an die Aufstellung eines Spielerverzeichnisses betr. Zwischenabschluss)

Der Zulassungsbewerber ist verpflichtet, ein Spielerverzeichnis aufzustellen. Das Spielerverzeichnis ist dem Abschlussprüfer vorzulegen und muss beim Zulassungsgeber eingereicht werden.

Relevante Spieler, die im Verzeichnis erfasst werden müssen, sind alle Spieler, deren Spielerregistrierung vom Zulassungsbewerber zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode gehalten wurde und für die (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode oder in vorangegangenen Berichtsperioden) direkte Anschaffungskosten angefallen sind;

Für den Inhalt des Spielerverzeichnisses gelten folgende Mindestanforderungen:

- a) Name und Geburtsdatum;
- b) Vertragsbeginn/Vertragsende;
- c) direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerlaubnis:
 - einem anderen Fußballklub (ggf. und/oder einem Dritten) für die Erlangung der Spielerregistrierung bezahlte und/oder zu bezahlende Transfersumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag;

- Vermittlerhonorare; und



- andere direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung, z.B. Abgaben im Zusammenhang mit der Transfersumme.
- d) kumulierte Abschreibung aus Übertrag und zum Ende der Periode;
- e) Abschreibung in der Periode;
- f) außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf in der Periode;
- g) Abgänge (Kosten und kumulierte Abschreibung);
- h) Buchwert zum Bilanzstichtag;
- i) Gewinn/Verlust durch Abgang von Spielern/aktivierten Transferkosten;
- j) Angabe ob Spielertausch (vgl. 10.2.1.9) Teil des Transfers war.

Die (kumulierten) Zahlen aus dem Spielerverzeichnis sind mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses abzustimmen.

Das Spielerverzeichnis ist durch Unterzeichnung der Vertretungsbefugten des Zulassungsbewerbers zu genehmigen.

10.2.1.11. BEURTEILUNGEN - PRÜFBERICHT

Der Jahresabschluss gemäß UGB, ggf. auch der Zwischenabschluss, ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer (siehe Abschnitt 10.4) gemäß den unternehemensrechtlichen und vereinsrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Dies trifft ebenso auf einen Konzernabschluss bzw. einen Konzernzwischenabschluss zu.

Für die Anforderungen an die Abschlussprüfung sowie den Prüfbericht gelten die unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften für Abschlussprüfungen gemäß § 269 ff UGB. Es wird insbesondere auf die Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die Empfehlungen des Instituts Österreichischen Wirtschaftsprüfer sowie die ISAs verwiesen. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich bei dem hier dargestellten Regelwerk der Rechnungslegung um ein Regelwerk zur sachgerechten Gesamtdarstellung handelt.

Über die Abschlussprüfung hinausgehend verifiziert der Prüfer die Übereinstimmung mit den in diesen Bestimmungen vorgegebenen Richtlinien bezüglich Ansatz, Bewertung, Gliederungsvorschriften und Ausweis der fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) und berichtet über das Ergebnis in einem weiteren Prüfbericht.

Die Untersuchungshandlungen betreffend die FSI umfassen das Lesen, das Befragen der Unternehmensleitung über deren Erstellung sowie das Vergleichen der mit den Quellen, aus denen sie stammen. Die Tätigkeit besteht aus den folgenden Untersuchungshandlungen:

- 1. Überprüfung der Vollständigkeit FSI und Vergleichen der in den FSI angegebenen Gesamtsumme(n) mit den zugehörigen Bezeichnungen und Beträgen im Jahresabschluss.
- 2. Überprüfen der rechnerischen Ordnungsmässigkeit der FSI und Vergleichen der Gesamtsumme(n) mit den zugehörigen Bezeichnungen und Beträgen im Jahresabschluss.



- 3. Einholung unterstützender Analysen und Informationen, die vom Zulassungsbewerber erstellt werden und Vergleichen dieser Informationen mit den FSI.
- 4. Einholung einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des Zulassungsbewerber, dass die in den FSI enthaltenen Angaben auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Darstellungsform erstellt wurden, die den Methoden entspricht, die bei der Aufstellung des Jahresabschluss für das Jahr angewendet wurden. Jegliche Abweichungen und die Gründe dafür sind anzugeben

Falls der Prüfer bei der Durchführung jeglicher Prüfungs- und Untersuchungshandlungen Feststellungen macht, die die Entscheidung des Zulassungsgebers bei der Vergabe der Zulassung beeinflussen können, hat er die Ergebnisse in seinem Bericht festzuhalten.

Im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit muss der Prüfer bei der Feststellung von Tatsachen, die erkennen lassen, dass der Zulassungsbewerber seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Zulassungsbewerber in Zukunft zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird (vgl. § 22 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002), eine entsprechende Erläuterung in den Prüfbericht aufnehmen sowie eine Erklärung abgeben, ob er eine Mitteilung an die Vereinsbehörde gemacht hat. (Die Ausübung der Redepflicht gemäß § 273 Abs. 2 UGB bleibt davon unberührt.)



10.2.2. ZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12. GEMÄß UGB

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.2 "Zwischenabschluss per 31.12. gemäß UGB".

10.2.2.1. UMFANG UND INHALT DES ZWISCHENABSCHLUSSES

Als Berichtsperiode gilt der Zeitraum 01.07.bis 31.12...

Das vertretungsberechtigte Organ des Zulassungsbewerbers erstellt jährlich per 31.12.jeden Jahres einen Zwischenabschluss, sowie einen Lagebericht gemäß UGB und den hier ergänzend angeführten Bestimmungen. Der Zwischenabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Cash Flow Rechnung, ggf. dem Konzerneigenkapitalspiegel, dem Anhang und dem Lagebericht.

Alle Bestandteile des Zwischenabschlusses und der Lagebericht weisen zu Vergleichszwecken Vorjahreszahlen aus. Als Vorjahreszahlen sind hier jene per 31.12. der Vorperiode anzuführen. Wenn der Zulassungsbewerber nicht verpflichtet war, einen Zwischenabschluss für die letzte Zwischenperiode zu erstellen, können die Vergleichszahlen stattdessen aus dem Konzernabschluss der unmittelbar letzten Berichtsperiode herangezogen werden, wenn dies entsprechend angemerkt wurde.

10.2.3. Schriftliche Erklärung vor der Entscheidung des Zulassungsgebers

10.2.3.1. VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Der Zulassungsbewerber legt dem Zulassungsgeber vor der Entscheidung der Ersten Instanz, eine schriftliche Erklärung des vertretungsberechtigten Organs vor.

In dieser Erklärung ist anzugeben, ob es seit dem Bilanzstichtag des vorangegangenen Zwischenabschlusses zu Ereignissen oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gekommen ist. Sollte dies der Fall sein, ist das jeweilige Ereignis in der schriftlichen Erklärung zu beschreiben. Außerdem muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist enthalten sein.

Nachfolgend sind einige Beispiele für Ereignisse oder Bedingungen aufgeführt, die einzeln oder gemeinsam von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein können:

- a) Fällig gestellte Kredite oder Kredite mit fester Laufzeit, deren Fälligkeit bald erreicht ist und bei denen eine Verlängerung oder Rückzahlung unwahrscheinlich ist;
- b) Hinweise auf die Entziehung finanzieller Unterstützung durch Investoren oder andere Gläubiger;
- c) Erhebliche, ungeplante Betriebsverluste seit dem zuletzt vorgelegten Abschluss;
- d) Unfähigkeit, Verbindlichkeiten zu ihren Fälligkeitsterminen zu begleichen;
- e) Unfähigkeit, die Bedingungen von Darlehensverträgen mit Kapitalgebern einzuhalten:
- f) Entdeckung und Bestätigung wesentlicher Betrugsfälle oder Fehler, die belegen, dass Abschlüsse nicht korrekt sind;



- g) (Gerichtlich rechtskräftig festgestellte) Forderungen gegen den Zulassungsbewerber, die er voraussichtlich nicht erfüllen kann;
- h) Feststellung, dass die Geschäfte des Zulassungsbewerbers aufgrund von Gerichts- oder Konkursverfahren von einer oder mehreren extern bestellten Personen und nicht von der Geschäftsführung geführt werden;
- i) wesentliche Änderungen bei Schlüsselpositionen im Management des Zulassungsbewerbers;
- j) Feststellung, dass die Vereinsauflösung geplant oder Insolvenz anzumelden ist.

Die obige Liste ist nicht erschöpfend. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Tatsache, dass einer oder mehrere der obigen Punkte zutreffen, noch nicht zwangsläufig bedeuten muss, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zulassungsbewerbers dadurch beeinträchtigt wird.

10.2.3.2. BEURTEILUNG DER SCHRIFTLICHEN ERKLÄRUNG

Die vorgelegte schriftliche Erklärung wird vom Zulassungsgeber beurteilt, welcher daraufhin zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen anfordern kann.

10.2.4. ZUKUNFTSBEZOGENE INFORMATIONEN (BUDGET, ERWARTUNGSRECHNUNG UND LIQUIDITÄTSPLAN)

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.5 "Zukunftsbezogene Informationen».

10.2.4.1. BERICHTSPERIODE

Zukunftsbezogene Finanzinformationen beziehen sich

- zum einen auf den Zeitraum nach der Berichtsperiode, auf die sich der Zwischenabschluss bezieht (d.h. 01.01. 30.06.x), sowie
- zum anderen auf die von der Zulassung umfasste Spielzeit (d.h. 01.07.x 30.06.x+1).

Der Zulassungsbewerber muss zukunftsbezogene Finanzinformationen für die Periode unmittelbar im Anschluss an den Bilanzstichtag des Zwischenabschlusses zusammenstellen. Diese Informationen müssen sich auf die gesamte vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit beziehen und sind mindestens auf Quartalsbasis einzureichen.

D.h. die zukunftsbezogenen Finanzinformationen beziehen sich auf einen 18-Monatszeitraum vom 01.01. bis 30.06. des Folgejahres und werden in Drei-Monatszeiträume unterteilt.

Der Liquiditätsplan ist auf monatlicher Intervallsebene zu erstellen.

Im Rahmen des Budgets ist der Zeitraum 01.01. bis 30.06. des laufenden Jahres in der Erwartung abgebildet.

10.2.4.2. MINDESTANFORDERUNGEN AN ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN



Zukunftsbezogene Finanzinformationen sind Finanzinformationen, die auf Annahmen über zukünftige Ereignisse und mögliche Aktionen des Zulassungsbewerbers basieren.

Der Zulassungsbewerber hat zukunftsbezogene Finanzinformationen zusammenzustellen und vorzulegen, die Folgendes enthalten:

- i) Budget (budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung);
- ii) Liquiditätsplan;
- iii) erläuternde Anhangangaben einschließlich Annahmen und Risiken sowie eine Stellungnahme, dass die zukunftsbezogenen Finanzinformationen auf derselben (Rechnungslegungs-) Grundlage wie der geprüfte Jahresabschluss erstellt wurden.

Als Mindestanforderung muss das Budget die Vorjahreswerte sowie die Werte der Erwartung für das laufende Jahr ausweisen.

Außerdem sind folgende Informationen anzugeben:

- a) Name (und die Rechtsform aller Rechtspersonen des Konzerns) des Zulassungsbewerbers sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen seit dem letzten satzungsgemäßen Abschlussstichtag;
- b) eine Angabe darüber, ob sich die Finanzinformationen nur auf den Zulassungsbewerber oder eine Gruppe (inkl. Angaben gemäß Punkt a) beziehen;
- c) die Berichtsperiode, auf die sich die Finanzinformationen beziehen
- d) die Berichtswährung.

Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen auf realistischen Annahmen basieren und sind vom vertretungsberechtigten Organ des Zulassungsbewerbers unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen bzw. zu genehmigen.

Ein Zulassungsbewerber hat bei den zukunftsbezogenen Finanzinformationen dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden wie in seinem Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nach dem Bilanzstichtag des letzten Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Einzelheiten zu den Änderungen anzugeben.

10.2.4.3. INHALT UND UMFANG ZUKUNFTSBEZOGENER FINANZINFORMATIONEN

Folgende Mindestangaben sind für zukunftsbezogene Finanzinformationen erforderlich:

a) <u>Budget und Erwartung</u>

Im Hinblick auf die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung gelten zumindest die gleichen Positionen und Struktur, die in Abschnitt 10.2.1.5 angeführt sind, sowie das gesamte Eigenkapital am Anfang der Periode und das für das Ende der Periode geplante Eigenkapital; zu Vergleichszwecken sind den budgetierten Zahlen die Ist-Zahlen der abgelaufenen Spielzeit sowie die erwarteten Zahlen der laufenden Spielzeit gegenüberzustellen.

Das Budget muss mit der Erwartung für das laufende Spieljahr verglichen werden. Bei der Erwartung werden auf Basis der Ist-Zahlen des ersten



Halbjahres wesentliche Abweichungen (Umsatzminus, Kostenerhöhung) gegenüber dem (überarbeiteten) Budget analysiert sowie die geplanten Gegensteuerungsmaßnahmen zahlenmäßig abgebildet.

Die Erwartung kann nur dann dem Budget entsprechen, wenn

- zum Halbjahr keine wesentlichen Abweichungen im Vergleich mit dem (überarbeiteten) Budget vorliegen und
- die im (überarbeiteten) Budget getroffenen Annahmen für das 2. Halbjahr aufrecht sind.

b) <u>Liquiditätsplan</u>

Im Hinblick auf den Liquiditätsplan gelten die gleichen Positionen und Struktur wie die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung, ergänzt um Investitions- und Finanzierungstätigkeiten.

Der Zulassungsbewerber plant darin nachvollziehbar, unter denselben Annahmen mit denen die budgetierte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wurde und auf der Grundlage der Vorjahreszahlen die Einzahlungen und Auszahlungen für die o.a. Berichtsperiode.

Zwingend anzugeben sind die rechtsverbindlich abgeschlossenen Verträge zu Werbung-/Sponsoringerlösen und Transfererlösen (auf Halbjahresbasis zum 30.06. der laufenden Saison und 31.12. und 30.06. der zu lizenzierenden Saison)

c) <u>Erläuterungen</u>

Zusätzliche Positionen oder Anhangangaben sind hinzuzufügen, wenn diese der Klärung dienen oder wenn deren Auslassung zu einem falschen Verständnis der zukunftsbezogenen Finanzinformationen führen würde.

Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen eine kurze Beschreibung der wichtigsten Annahmen enthalten (unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte vergangenheitsbezogener Finanz- und sonstiger Informationen), die zur Aufstellung des Budgets und des Liquiditätsplans verwendet wurden. Darüber hinaus sind wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und/oder gegenüber der Erwartung für das laufende Jahr zu kommentieren und die wichtigsten Risiken zu umreissen, die sich auf die künftige Vermögens-, Finanzund Ertragslage auswirken können. Als wesentliche Abweichungen werden jedenfalls Abweichungen von größer als 25% im Vergleich zur Erwartung und/oder im Vergleich zu den Ist-Zahlen des Vorjahres angesehen.

Die zur Planung der budgetierten Zahlen getroffenen Annahmen sind in den Erläuterungen festzuhalten. (Wesentliche) Abweichungen gegenüber der Vergleichsperiode sind zu begründen. Für die Planung ist es unabdingbar, die Risiken, die sich aus der Unsicherheit sportlichen Erfolges ergeben, durch angemessene Vorsicht zu berücksichtigen.



10.2.5. Keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber Fussballklubs

10.2.5.1. INHALT

Im Sinne dieses Kriteriums sind Verbindlichkeiten aus Spielertransfers nur die fälligen Beträge, die aus folgenden Elementen entstehen:

- a) direkten Kosten im Zusammenhang mit Spielertransfers, welche an den Fußballklub zu zahlen sind, einschließlich jeglicher Beträge, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen fällig werden*;
- b) Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeiträge gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern
- c) durch eine zuständige Behörde (z.B. Strafsenat, CAS etc.) entschiedene gesamtschuldnerische Haftung für die Kündigung eines Vertrags durch einen Spieler.
- * Erläuterung: Verträge zwischen Klubs bezüglich des Transfers eines Spielers umfassen oft Klauseln für künftige Entschädigungszahlungen, die davon abhängig sind, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft bestimmte Kriterien erfüllt werden (d.h. Eventualschulden). Normalerweise beziehen sich diese Klauseln auf den künftigen "Erfolg" des betreffenden Spielers und/oder des aufnehmenden Klubs, für den er spielt, z.B. Anzahl der Einsätze, erzielte Tore, Einsätze mit der Nationalmannschaft, Aufstieg des Klubs, Vermeidung von Abstieg, Qualifikation für europäische Wettbewerbe. Erst wenn eine bestimmte Voraussetzung tatsächlich erfüllt wird, handelt es sich um eine Verbindlichkeit, die fällig wird.

Wenn es zwischen Klubs aufgrund von Verbindlichkeiten aus Spielertransfers zu Streitigkeiten kommt und wenn diese Angelegenheit Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits ist, der dem zuständigen nationalen oder internationalen Organ zum 31. März zur Klärung vorliegt, so ist die Angelegenheit im Sinne des Kriteriums keine "überfällige Verbindlichkeit".

10.2.5.2. VORZULEGENDE INFORMATIONEN

Der Zulassungsbewerber muss folgende Unterlagen vorlegen:

- 1. Eine Übersicht aller Spielertransfers, die bis zum 31.12. erfolgt sind (einschließlich Transfers auf Leihbasis), unabhängig davon, ob per 31.12. Verbindlichkeiten bestehen oder betreffend eine Verbindlichkeit Gerichtsverfahren anhängig sind.
- 2. Betreffend per 31.12. bestehende Verbindlichkeiten aus Spielertransfers: schriftliche Bestätigungen vom spielerabgebenden Klub, dass die per 31.12. bestehenden Verbindlichkeiten nicht überfällig sind.
- 3. Schriftliche Erklärungen des vertretungsberechtigten Organs des Zulassungsbewerbers, dass
 - (i) der Saldo in Bezug auf jeden Spielertransfer, der bis zum 31.12.x erfolgt ist und bis zum 31.03. x+1 zu zahlen war, vollständig beglichen wurde; *[und/oder*]*



- (ii) für Transfer [Spieler] eine aufgeschobene Zahlung vereinbart wurde; [und/oder*]
- (iii) es bezüglich Transfer [Spieler] zu einem Rechtsstreit gekommen ist, der [Name des zuständigen nationalen oder internationalen Organs] zur Klärung vorliegt; [und/oder*]
- (iv) betreffend offene Ausbildungsentschädigungen oder Solidaritätszahlungen bei internationalen Spielertransfers: dass alle angemessenen Maßnahmen getroffenen wurden, um den/die Gläubigerklub(s) zu bestimmen und zu bezahlen (samt Auflistung und Beilage der Dokumente bzw. Korrespondenzen).

Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers

Die Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers muss einen eigenen Eintrag für jeden Spielertransfer, der bis zum 31.12.* erfolgte, enthalten (einschließlich Leihsummen), unabhängig davon, ob per 31. Dezember eine Verbindlichkeit besteht oder betreffend die Verbindlichkeit ein Gerichtsverfahren anhängig ist.

Der Zulassungsbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit der Bilanzposition "Verbindlichkeiten aus Spielertransfers" bzw. der zugrundeliegenden Buchhaltung zum Stichtag abzustimmen. Der Zulassungsbewerber hat in dieser Übersicht alle (über-)fälligen Verbindlichkeiten anzugeben, selbst wenn die Zahlung bisher nicht vom Gläubiger verlangt wurde.

Die Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers ist vom vertretungsberechtigten Organ des Zulassungsbewerbers durch Unterzeichnung festzustellen, und samt den Bestätigungen (siehe oben Punkt 2.) sowie der Erklärung des vertretungsbefugten Organs beim Zulassungsgeber einzureichen.

*der jeweils der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht



Die folgenden Informationen sind als Mindestanforderung in dieser Übersicht bestehender Transferverbindlichkeiten anzugeben:

- a) Spieler;
- b) Datum des Transfer-/Leihvertrags;
- c) Name des Fußballklubs, bei dem der Spieler vorher war;
- d) bezahlte und/oder geschuldete Transfer-/Leihsumme, einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag (auch wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde);
- e) weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit dem Transfer;
- f) bereits beglichener/bezahlter Betrag mit Zahlungsdatum;
- g) Saldo für jeden Spielertransfer, zahlbar bis 31. Dezember, aufgeschlüsselt nach Fälligkeitstermin(en) für jeden ausstehenden Posten der Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
- h) Verbindlichkeiten per 31.12.;
 - h1. davon überfällige Verbindlichkeiten per 02.03.;
 - h2. davon im Zeitraum 03. 31.03. fällige Verbindlichkeiten;
 - h3. überfällige Verbindlichkeiten per 31.03.;
 - h4. bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten, die per 31.12. noch nicht bilanziert wurden).
 - h5. Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist (sog. "strittige" Beträge) samt Erläuterungen.

Liegen zum 31.03., der der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, überfällige Verbindlichkeiten vor, muss der Zulassungsbewerber einen der folgenden Nachweise erbringen bzw. kann hierzu vom Zulassungsgeber aufgefordert werden. Dies kann z.B. umfassen:

- i) Der Zulassungsbewerber hat mit dem Gläubiger eine schriftliche Vereinbarung über die Verlängerung der Frist für die Begleichung der überfälligen Verbindlichkeiten geschlossen (wenn der Gläubiger die Zahlung eines überfälligen Betrages nicht verlangt hat, ist dies nicht als Verlängerung der Zahlungsfrist anzusehen).
- ii) Bezüglich dieser überfälligen Verbindlichkeiten wurde ein Gerichtsverfahren mit der zuständigen Behörde oder mit den zuständigen (inter-) nationalen Fußballbehörden oder beim Schiedsgericht eröffnet.
 - Zum Nachweis, dass es sich nicht um ein Verfahren handelt, welches vom Zulassungsbewerber zu dem einzigen Zweck eröffnet wurde, einen Rechtsstreit über die überfälligen Verbindlichkeiten anzustrengen (um eine Situation wie unter iii) oben beschrieben zu bewirken und um Zeit zu gewinnen) kann der Zulassungsgeber zusätzliche Nachweise verlangen.
- iii) Eine vom Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen den Zulassungsbewerber eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren ist offenkundig unbegründet und wird vom Zulassungsbewerber angefochten.
- iv) Betreffend Ausbildungsentschädigung oder Solidaritätszahlungen bei internationalen Spielertransfers: Der Zulassungsbewerber weist nach, dass er alle



angemessenen Maßnahmen getroffenen hat, um den/die Gläubigerklub(s) zu bestimmen und zu bezahlen.

10.2.6. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeit-/ Dienstnehmern und Kampfmannschaftsspielern und Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden

10.2.6.1. INHALT

Dieses Kriterium bezieht sich auf überfällige Verbindlichkeiten gegenüber folgenden Personengruppen:

- alle Spieler der Kampfmannschaft, ungeachtet dessen ob es sich um Berufsfußballer gemäß FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern oder Amateurspieler gemäß ÖFB-Regulativ handelt;
- Arbeit-/Dienstnehmer, die mit dem Zulassungsbewerber (oder dessen Töchter siehe Abschnitt 4.4.3) einen Arbeits-/Dienstvertrag haben und die gemäß Kapitel 8 der Zulassungsbestimmungen in die Kriterien-Stufe "A" eingeteilt werden. Dazu gehören folgende Positionen: administrativer Manager, Physiotherapeut/Sportwissenschaftler, Cheftrainer, Assistenztrainer der Kampfmannschaft, sowie der Leiter des Jugendförderprogramms. Diese Liste ist abschließend.

Die Verbindlichkeiten beziehen sich auch auf Personen, die zum 31.12. nicht mehr beim Zulassungsbewerber beschäftigt sind.

10.2.6.2. VORZULEGENDE INFORMATIONEN

a) Arbeit-/Dienstnehmerverzeichnis

Der Zulassungsbewerber hat ein Verzeichnis zu erstellen, in dem alle Arbeit-/Dienstnehmer und Kampfmannschaftsspieler angeführt werden,

- die im Zeitraum vom 01.01.bis 31.12. des (Kalender-) Jahres, das der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, beschäftigt waren oder (betr. Spieler) eingesetzt wurden bzw. deren Arbeits-/Dienstverhältnis in dieser Zeit begonnen hat oder beendet wurde;
- gegenüber welchen ein Betrag (Entgelt, etc.) aussteht, der bis zum 31. Dezember* zu begleichen ist, unabhängig davon, ob sie im Zeitraum vom 01. Jänner bis 31.12. des (Kalender-) Jahres, das der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, beschäftigt waren;
- von welchen ein Verfahren gegen den Zulassungsbewerber bei einer zuständigen Behörde oder einem (inter-) nationalen (Sport-/Schieds-) Gericht oder zuständigen Verbandsgremium anhängig ist.

Das Verzeichnis umfasst folglich nicht nur diejenigen Arbeit-/Dienstnehmer bzw. Kampfmannschaftsspieler, die noch zum Ende des Jahres beschäftigt oder im Kampfmannschaftskader waren.



Der Zulassungsbewerber hat die Gesamtschuld aus dem Arbeitnehmerverzeichnis mit der Bilanzposition "Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern" im Zwischenabschluss bzw. mit der zugrundeliegenden Buchhaltung zum Stichtag abzustimmen.

Zu jedem Arbeit-/Dienstnehmer bzw. Spieler sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- a) Name:
- b) Position/Funktion;
- c) Einstellungs-/Eintrittsdatum;
- d) ggf. Austrittsdatum;
- e) Verbindlichkeiten zum 31.12. * samt Fälligkeitstermin und ggf. mit Erläuterungen;
- f) Verbindlichkeiten per 31.12.;
 - f1. davon überfällige Verbindlichkeiten per 02.03.;
 - f2. davon im Zeitraum 03. 31.03. fällige Verbindlichkeiten;
 - f3. überfällige Verbindlichkeiten per 31.03.;
 - f4. bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten, die per 31.12. noch nicht bilanziert wurden).
 - f5. Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist (sog. "strittige" Beträge) samt Erläuterungen.

b) Schriftliche Bestätigungen der Arbeit-/Dienstnehmer und Kampfmannschaftsspieler

Von sämtlichen per 31.12. beschäftigen Arbeit-/Dienstnehmern und im Kader befindlichen Kampfmannschaftsspielern müssen schriftliche Bestätigungen vorliegen, dass

ba) betreffend Arbeit-/Dienstnehmer (inkl. Nichtamateure iSd ÖFB-Regulativs):

- im Zusammenhang mit deren (spielerischen) Tätigkeit für den Zulassungsbewerber ein einziger Arbeits-/Dienstvertrag (inkl. Spielervertrag iSd ÖFB-Regulativs) ausschließlich mit dem Zulassungsbewerber besteht, welcher sämtliche Vereinbarungen enthält,
- zu diesem Vertrag keine (schriftlichen oder mündlichen) Nebenabreden bestehen,
- der Zulassungsbewerber seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die bis 31.12. entstanden und bis zum darauffolgenden 31.03. fällig sind, nachgekommen ist.

bb) betreffend Kampfmannschaftsspieler die keine Nichtamateure iSd ÖFB-Regulativs (d.h. «Amateurspieler») sind:

- im Zusammenhang mit deren spielerischen Tätigkeit für den Zulassungsbewerber kein Spielervertrag iSd ÖFB-Regulativs existiert und
- keine offenen Forderungen gegenüber dem Zulassungsbewerber bestehen, die basierend auf (anderen als spielervertraglichen) Vereinbarungen mit dem Zulassungsbewerber - bis 31.12. entstanden und bis zum darauffolgenden 31.03. fällig sind.

^{*}der jeweils der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht



c) Steuern-/Abgabenübersicht

Der Zulassungsbewerber hat die Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden bzw. Sozialversicherungsträgern infolge vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern per 31. Dezember* in einer gesonderten Übersicht anzugeben. Die folgenden Informationen sind als Mindestanforderung anzugeben:

- a) Name des Gläubigers (Behörde bzw. Institutionen);
- b) Verbindlichkeiten per 31.12.;
 - b1. davon überfällige Verbindlichkeiten per 02.03.;
 - b2. davon im Zeitraum 03. 31.03. fällige Verbindlichkeiten;
 - b3. überfällige Verbindlichkeiten per 31.03.(in Form eines Prüfer-Nachtragsberichts) und ggf. samt Beilage sachdienlicher Dokumente (z.B. Ratenvereinbarungen, Bescheide);
 - b4. bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten, die per 31.12. noch nicht bilanziert wurden).
 - b5. Beträge, hinsichtlich derer noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist (sog. "strittige" Beträge) samt Erläuterungen.

Der Zulassungsbewerber hat die Gesamtschuld aus der Steuern-/Abgabenübersicht mit den entsprechenden Bilanzpositionen bzw. der zugrundeliegenden Buchhaltung zum Stichtag abzustimmen.

d) Schriftliche Nachweise betr. Steuern/Abgaben

Der Zulassungsbewerber muss von den betreffenden Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden den schriftlichen Nachweis (z.B. Auszug Finanz-Online, GKK-Auszug) erbringen, dass zum 31.03., der der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten im Hinblick auf abgabepflichtige Sachverhalte, welche bis zum vergangenen 31. Dezember entstanden sind, bestanden haben.

e) Weitere formelle Anforderungen und Nachweise

Das Arbeit-/Dienstnehmerverzeichnis sowie die Steuer-/Abgabenübersicht sind vom vertretungsberechtigten Organ des Zulassungsbewerbers durch Unterzeichnung festzustellen (und ggf. dem Prüfer vorzulegen), und sind samt den Bestätigungen (siehe 10.2.6.2 b) sowie der Erklärung des vertretungsbefugten Organs beim Zulassungsgeber einzureichen.

Liegen zum 31. März, der der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht, überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern und/oder aus Steuern bzw. Abgaben im Hinblick auf vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen,

^{*}der jeweils der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit vorausgeht



die bis zum 31. Dezember entstanden sind, vor, sind durch den Zulassungsbewerber folgende Nachweise zu erbringen:

- i) Der Zulassungsbewerber hat mit dem Gläubiger eine schriftliche Vereinbarung über die Verlängerung der Frist für die Begleichung der überfälligen Verbindlichkeiten geschlossen (wenn der Gläubiger die Zahlung eines überfälligen Betrages nicht verlangt hat, ist dies nicht als Verlängerung der Zahlungsfrist anzusehen).
- ii) Bezüglich dieser überfälligen Verbindlichkeiten wurde ein Gerichtsverfahren mit der zuständigen Behörde oder mit den zuständigen (inter-) nationalen Fußballbehörden oder beim Schiedsgericht eröffnet.

Zum Nachweis, dass es sich nicht um ein Verfahren handelt, welches vom Zulassungsbewerber zu dem einzigen Zweck eröffnet wurde, einen Rechtsstreit über die überfälligen Verbindlichkeiten anzustrengen (um eine Situation wie unter iii) beschrieben zu bewirken und um Zeit zu gewinnen) kann der Zulassungsgeber zusätzliche Nachweise verlangen.

iii) Eine vom Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen den Zulassungsbewerber eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Gerichtsverfahren ist offenkundig unbegründet und wird vom Zulassungsbewerber angefochten.

10.2.7. VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER EREIGNISSE NACH DEM STICHTAG

Dieser Abschnitt bezieht sich auf A-Kriterium 10.1.9 "Verpflichtung zur Benachrichtigung über Ereignisse nach dem Stichtag".

10.2.7.1. BERICHTSPERIODE

Das Kriterium bezieht sich auf den Zeitraum ab der Zulassungserteilung bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung erteilt wurde.

Der Zulassungsgeber ist berechtigt, jederzeit Informationen und/oder schriftliche Erklärungen vom Zulassungsnehmer über solche möglichen Ereignisse oder Bedingungen anzufordern.

10.2.7.2. Vorzulegende Informationen

Die Vereinsleitung hat die Art des Ereignisses anzugeben sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen abzugeben. Der Zulassungsgeber kann zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen vom Zulassungsnehmer anfordern.

In dieser Benachrichtigung ist das jeweilige Ereignis zu beschreiben. Außerdem muss eine Schätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist enthalten sein.

Der Zulassungsgeber kann daraufhin zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen anfordern.



10.3. ZULASSUNGSENTSCHEIDUNG AUS FINANZIELLER SICHT

10.3.1. ERTEILUNG EINER ZULASSUNG

- a) Aus finanzieller Sicht ist die Erteilung einer Zulassung <u>möglich</u>, wenn der Zulassungsbewerber die oben definierten A-Kriterien vollständig erfüllt. Jedenfalls muss
- eine positive Fortbestehensprognose gegeben sein und
- (betreffend Kriterium 10.1.1 geprüfter Jahresabschluss per 30.06. bzw. ggf. Kriterium 10.1.2 geprüfter Zwischenabschluss per 31.12.) ein Bestätigungsvermerk vorliegen, der <u>nicht</u> in einer Weise eingeschränkt oder ergänzt ist, wonach der Fortbestand des Zulassungsbewerbers vom Prüfer als nicht gesichert einstuft wird
- b) Der Zulassungsgeber ist berechtigt, über lit. a) hinaus in begründeten Fällen eine Erteilung der Zulassung von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen, Auskünfte und/oder Maßnahmen (z.B. Anforderung zusätzlicher Nachweise der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) abhängig zu machen.

Zusätzliche dokumentarische (vom Prüfer gewürdigte) Nachweise können insb. beinhalten:

- a) Harte Patronatserklärungen (iSd KFS/RL 24) (die Bonität ist durch den Abschlussprüfer zu würdigen),
- b) (Abstrakte) Bankgarantien (ausgestellt durch ein Kreditinstitut einwandfreier Bonität, Begünstigter und zu ziehen durch den Lizenzbewerber),
- c) Nachweis zusätzlicher Zuflüsse und zusätzliche vertraglich fixierte Vereinbarungen mit Sponsoren,
- d) Forderungsverzichte und
- e) Rangrücktrittserklärungen mit Laufzeit bis zumindest zum Ende der zu lizenzierenden Saison

10.3.2. VERWEIGERUNG EINER ZULASSUNG

Insbesondere bei Vorliegen nachstehender, demonstrativ aufgezählter Gründe kann die Zulassung aus finanzieller Sicht **verweigert** werden. Weitere Gründe die Zulassung zu verweigern können sich auch aus anderen Zulassungsbestimmungen ergeben. Auch für den Fall der Erteilung einer Zulassung sind im Rahmen des Verfahrens erfolgte Fristversäumnisse und andere Verstöße gegen die Zulassungsbestimmungen gemäß Abschnitt 3.3 zu sanktionieren.

Der Zulassungsgeber kann auch dann die Zulassung verweigern, wenn weitere Bedingungen (vgl. 10.3.1 b) unter Einräumung einer unerstreckbaren Frist mit dem Hinweis verlangt wurden, dass bei Nichtentsprechung oder nicht rechtzeitiger Entsprechung die Zulassung verweigert werden kann.

10.3.2.1. ZULASSUNGSVERWEIGERUNG BETREFFEND KRITERIUM 10.1.1 GEPRÜFTER JAHRESABSCHLUSS PER 30.06. (BZW. KRITERIUM 10.1.2 GEPRÜFTER ZWISCHENABSCHLUSS PER 31.12.)



- Wenn der Zulassungsbewerber den geprüften Jahresabschluss (ggf. Zwischenabschluss) nicht zu den jeweils festgesetzten Terminen beim Zulassungsgeber eingereicht hat.
- Wenn der Zulassungsbewerber einen Jahresabschluss (ggf. Zwischenabschluss) eingereicht hat, der den Rechnungslegungsvorschriften des UGB und/oder den Mindestanforderungen dieses Handbuchs (insb. fußballspezifischen finanziellen Informationen, FSI) nicht entspricht.
- Wenn der Prüfer des Jahresabschlusses per 30.06. (oder ggf. des Zwischenabschlusses per 31.12.) kein Prüfurteil abgibt.
- Wenn der Prüfer den Bestätigungsvermerk versagt.
- Wenn der Prüfer des Jahresabschlusses per 30.06. (ggf. des Zwischenabschlusses per 31.12.) gemäß UGB den Bestätigungsvermerk versagt hat oder in einer Weise eingeschränkt oder ergänzt hat, die den Fortbestand des Zulassungsbewerbers als nicht gesichert einstuft.
- Wenn keine positive Fortführungsprognose gegeben ist.
- 10.3.2.2. Zulassungsverweigerung betreffend Kriterien 10.2.6, 10.2.7 oder 10.2.8 überfällige Verbindlichkeiten aus Spielertransfers sowie gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern und Sozialversicherungsträgern bzw. Steuerbehörden
 - Wenn die Informationen im Hinblick auf die (überfälligen) Verbindlichkeiten nicht (frist- und/oder bestimmungsgemäß) eingereicht wurden.
 - Wenn der Zulassungsbewerber Informationen eingereicht hat, die die Vorschriften zu den Mindestangaben nicht erfüllen.
 - Wenn der Zulassungsbewerber überfällige Verbindlichkeiten zum 31.12. des Jahres vor der vom Zulassungsantrag umfassten Spielzeit nicht beglichen hat, es sei denn, der Zulassungsbewerber erbringt bis zum darauffolgenden 31.03. einen der Nachweise lt. 10.2.5 bzw. 10.2.6:



10.4. ERNENNUNG DES PRÜFERS

Unter den in diesen Bestimmungen genannten Begriff Abschlussprüfer/Wirtschaftsprüfer sind natürliche oder juristische Personen mit einer aufrechten Berufsbefugnis eines Wirtschaftsprüfers zu verstehen.

Der Prüfer führt je nach Bedarf zwei verschiedene Arten von Beurteilungen durch:

- a) Abschlussprüfung;
- b) vereinbarte Untersuchungshandlungen ("Agreed upon Procedures").

Ad a) Die Abschlussprüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss per 30.06. sowie gegebenenfalls auf den Zwischenabschluss per 31.12.

Ad b) Die vereinbarten Untersuchungshandlungen beziehen sich auf

- die fußballspezifischen finanziellen Informationen (FSI) im Rahmen des Jahresabschlusses und Zwischenabschlusses;
- die (überfälligen) Verbindlichkeiten ggü. Fußballklubs;
- die (überfälligen) Verbindlichkeiten gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern, sowie
- die (überfälligen) Verbindlichkeiten Sozialversicherungsträgern bzw Steuerbehörden.

10.4.1. WAHL DES PRÜFERS DES JAHRESABSCHLUSSES PER 30.06. BZW. ZWISCHENABSCHLUSSES PER 31.12. GEMÄß UGB

Der Prüfer wird vom Zulassungsbewerber beauftragt und bestimmt.

Der Prüfer, der vom Zulassungsbewerber zur Prüfung des Zwischenabschlusses (und zur Prüfung der vereinbarten Untersuchungshandlungen It. 10.4. b) ausgewählt wird, muss derselbe sein, der auch die Prüfung des vorangegangenen Jahresabschlusses durchgeführt hat. Das bereits durch die Prüfung des Jahresabschlusses erlangte Wissen ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Abschlussprüfer seine Prüfaufgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenabschluss durchführen kann.

Ein Prüferwechsel nach der Jahresabschlussprüfung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Zulassungsgebers möglich.

10.4.2. ANFORDERUNGEN AN DEN PRÜFER

Der Prüfer wird vom Zulassungsbewerber ausgewählt und beauftragt und muss vom Zulassungsgeber akkreditiert werden.

Der für diese Prüfung eingesetzte Prüfer muss Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) sein und über eine Bescheinigung gemäß § 35 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz oder der Vorgängerorganisation verfügen. Der Prüfer muss in jedem Fall von dem zu überprüfenden Zulassungsbewerber und anderen, dem Zulassungsbewerber nahestehenden Personen und Unternehmen unabhängig (im Sinne der Internationalen Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer (Code of Ethics for Professional Accountants) der International Federation of



Accountants (IFAC) sein. Des Weiteren gelten die Befangenheits- und Ausschlussgründe gemäß der §§ 271ff UGB.

Unabhängige, fachlich kompetente Abschlussprüfer mit entsprechenden Kenntnissen der fußballspezifischen Besonderheiten (und anderer potentieller finanzieller Risiken, die die Kontinuität des Wettbewerbs gefährden könnten) können beim Zulassungsgeber um eine Akkreditierung ansuchen. Die Akkreditierung des Prüfers ist von dessen Unabhängigkeit vom Zulassungsbewerber sowie von dessen Kenntnissen der Zulassungsbestimmungen und der Teilnahme an den vom Zulassungsgeber veranstalteten Workshops (samt der Einschulung für neu bestellte Prüfer) abhängig.

Der Abschlussprüfer haftet jedenfalls im Umfang des § 275 UGB, wobei die Einschränkung der Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unzulässig ist.

10.4.3. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Auftrag zur Durchführung der jeweiligen Beurteilung wird in einer Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten. Zweck dieser Auftragsbestätigung ist die Beschreibung des Auftrags sowie die Vermeidung falscher Erwartungen über die Aufgaben und Tätigkeiten des Prüfers und anderer Missverständnisse.

Der Zulassungsbewerber muss (vertraglich) sicherstellen, dass der Abschlussprüfer dem Zulassungsgeber die gewünschten Auskünfte erteilt. Hierfür muss er ihn von der Verschwiegenheit gegenüber dem Zulassungsgeber entbinden

10.4.3.1. ADRESSAT

Der Prüfer erstellt schriftliche Berichte über die Durchführung der einzelnen Aufträge. Diese sind an den Zulassungsbewerber und den Zulassungsgeber zu addressieren.

Der Zulassungsbewerber ist für die zeitgerechte Einreichung der Berichte an den Zulassungsgeber verantwortlich.

10.4.3.2. Prüfungsgrundsätze, Form und Inhalt der Berichterstattung

In Abhängigkeit von der Art der vom Prüfer zu erbringenden Tätigkeit sind die folgende International Standards der IFAC zu beachten:

International Standards on Auditing (ISA) bzw. KFS/PG 1: Diese sind für die Prüfung des Jahres- oder ggf. des Zwischenabschlusses anzuwenden. Im Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung bzw. die Prüfung des Zwischenabschlusses hat der Prüfer festzuhalten, dass er die Prüfung gemäß den Zulassungsbestimmungen für die zweithöchste Spielklasse in Übereinstimmung mit den geltenden ISA durchgeführt hat. Zusätzlich hat der Prüfer darauf hinzuweisen, dass nach ISA der Bericht nur für den Zulassungsbewerber und den Zulassungsgeber bestimmt ist.

International Standard on Related Services (ISRS) 4400 bzw. KFS/PG 14: Dieser Standard ist für die vom Zulassungsgeber vorgegebene Prüfung einzelner zusätzlicher Angaben und Detailinformationen (Agreed Upon Procedures) anzuwenden. Hierbei hat der Prüfer in seinem Bericht auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die durchgeführten Untersuchungshandlungen weder eine



Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht darstellen, und dass weitere Untersuchungen möglicherweise weitere Ergebnisse hervorbringen könnten.

10.4.4. KOSTEN DER PRÜFUNGEN

Die Kosten der Prüfungen trägt der Zulassungsbewerber. Er ist für die Vereinbarung der Honorare selber zuständig.

Falls der Zulassungsgeber begründete Zweifel an den eingereichten Unterlagen hat, kann er auf eigene Kosten einen weiteren Prüfer beauftragen. Der Zulassungsbewerber hat diesem Prüfer die entsprechende Einsicht zu gewähren.

Falls sich bei dieser zusätzlichen Prüfung herausstellt, dass der Zulassungsbewerber wesentliche falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat, kann der Zulassungsgeber die Kosten dieser zusätzlichen Prüfung ebenfalls auf den Zulassungsbewerber überwälzen.